

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16-605206/445-319/2020		
Datum: 06.11.2020		
	lfd. Nr. 124	Jahr 2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Umweltschutz	26.11.2020	☒	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss	27.11.2020		☒			
☒ Kreistag	09.12.2020	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 16.37 S gez. Scholz	Beteiligt:	16.3	16	32	G III	
						Landrat gez. Radeck

Betreff:
Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) „Lutterlandbruch“

Beschlussvorschlag:
Die NSGVO „Lutterlandbruch“ wird beschlossen

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 124	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I. Veranlassung

- 5 Das „Lutterlandbruch“ ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

10 **II. Verfahren**

- Das formelle Beteiligungsverfahren wurde mit Anschreiben vom 20.08.2020 eingeleitet und am 09.10.2020 beendet. Die Unterlagen haben in der Zeit vom 10.09. bis zum 09.10.2020 öffentlich bei der Stadt Königslutter am Elm und beim Landkreis Helmstedt ausgelegen. Auf die Auslegung und die erforderliche vorherige telefonische Terminvereinbarung ist durch 15 ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen worden. Zusätzlich waren die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises „online“ eingestellt.

- Im Vorwege des Verfahrens wurde das Beratungsforstamt Wolfenbüttel im November 2018 auf der Grundlage des § 5 (1) Satz 2, 1. Halbsatz NWaldLG unterrichtet.

- 20 Der Jagdbeirat wurde gehört.

III. Grundlagen für die NSGVO

- 25 Neben dem BNatSchG und dem NAGBNatSchG ist maßgeblich der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 „*Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung*“ (künftig Sicherungserlass) zur Anwendung gekommen. Die Vorschriften finden sich in der NSGVO wieder unter § 4 (5) B.) bis D.). Mit Erlass des MU und des ML vom 19.02.2018 ist der „*Leitfaden für die Praxis – NATURA 2000 in den niedersächsischen Wäldern*“ 30 eingeführt worden. Er findet ebenso Berücksichtigung, wie die Muster-Verordnung des NLWKN als Arbeitshilfe zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (Stand 27.09.2016).

- Für die Beschränkungen der Jagd ist der nunmehr aktuelle Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 03.12.2019 „Jagd in Schutzgebieten“ angewendet worden.

35 **IV. Anregungen, Bedenken und Abwägung**

Die vollständigen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren sind in der hier beigefügten Unterlage E wiedergegeben.

- 40 Hausintern wurden 8 Stellen beteiligt. Davon haben 5 Stellen keine Stellungnahme abgegeben, 2 Stellen haben Anregungen oder Bedenken vorgetragen und 1 Stelle hatte keine Bedenken. Von den 27 Trägern öffentlicher Belange haben 11 Träger keine Stellungnahme abgegeben, 6 Träger hatten keine Bedenken und 10 Träger haben Anregungen oder Bedenken geltend gemacht. Von den 14 anerkannten Naturschutzvereinigungen haben 9 Verbände 45 keine Stellungnahme abgegeben, 2 Verbände hatten keine Bedenken und 3 haben Anregungen und Bedenken vorgetragen. Von den darüber hinaus beteiligten 10 Institutionen haben 9 keine Stellungnahme abgegeben und eine Institution hat Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 124	Jahr 2020

- 50 Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht worden.

- Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, umfassend gewürdigt und abgewogen. Das Abwägungsergebnis hat in einigen Punkten zu Änderungen in der Entwurfsfassung geführt. Die Änderungen sind in der nunmehr vorliegenden Beschlussfassung einschließlich des Kartenwerkes A bis C zur NSGVO eingearbeitet.
- 55

V. Weiteres Verfahren und Kosten

- 60 Nach Beschlussfassung der NSGVO „*Lutterlandbruch*“ ist die Verordnung nach § 11 Abs. 1 und 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt zu veröffentlichen.
- 65 Das neue NSG muss gemäß § 14 Absatz 10 Satz 1 NAGBNatSchG vor Ort kenntlich gemacht werden. Daraus entstehen Kosten.

VI. Anmerkungen

- 70 Die Karten der Beschlussfassung (s. Anlage A) sind aus drucktechnischen Gründen, bis auf die Übersichtskarte, auf DIN A3 verkleinert worden.

VII. Anlage und zusätzliche Unterlagen zur Information

- 75 Anlage A: Beschlussfassung der NSGVO „*Lutterlandbruch*“ einschließlich der Übersichtskarte (A), der maßgeblichen Detailkarte (B) und der Beikarte (C)
- Unterlage B: Begründung zur Beschlussfassung
- Unterlage C: Entwurfsfassung der NSGVO „*Lutterlandbruch*“ (ohne Karten)
- 80 Unterlage D: Begründung zur Entwurfsfassung
- Unterlage E: Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Lutterlandbruch"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom __.__.2020**

Aufgrund der §§ 22, 23 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 und § 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 4 des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lutterlandbruch“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ost-braunschweiges Hügelland“. Es befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm südlich der Ortslage Beienrode.

Das NSG „Lutterlandbruch“ liegt in der Landschaftseinheit „Moorniederungen der Schunteraue“ und ist ein unzerschnittener Ausschnitt dieser Landschaftseinheit. Es handelt sich weit überwiegend um ein zum Teil nährstoffarmes Niedermoorgebiet mit flachen Torfkörpern von bis zu mehr als 1,5 m Mächtigkeit, welches durch grundwassernahe Standorte und zudem durch die Hochwasserrhythmik der Schunter geprägt ist. Das NSG ist von Auen- und Bruchwaldresten, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Feucht- und Nassgrünland, Sümpfen, Einzelbäumen, Hecken und Weidenbüschen sowie zahlreichen künstlich angelegten kleinen Teichen durchsetzt, welche sich teilweise naturnah entwickelt haben.

Das NSG bildet den Lebensraum zahlreicher seltener sowie gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Gemeinschaften, insbesondere solcher, die an feuchtes bis nasses Niedermoor und an Überflutungen angepasst sind.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.
Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.
Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ergibt sich aus der Beikarte **Anlage C** zur Verordnung im Maßstab 1:5.000.
Die Anlagen A bis C sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Lehre und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 445 „Lutterlandbruch“ (DE 3730-333) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 83 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG der besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen, Niedermoorbereiches mit vielfältigen Landschaftsstrukturen und einem komplexen Mosaik unterschiedlicher Lebensräume,
2. die Sicherung und Optimierung des Wasserhaushaltes und der Hochwasserdynamik zum Erhalt des Moores mit seiner typischen Vegetation,
3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des aufgewachsenen Torfkörpers und den Schutz vor Torfschwund durch Entwässerung,
4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung nährstoffarmer Standorte,
5. den dauerhaften Erhalt von Naturwaldflächen (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung) in einzelnen Bereichen (Kennzeichnung in Anlage B), insbesondere von Erlenbruchwäldern und Eschen-Auwäldern, einschließlich der Alters- und Absterbephase von Bäumen,
6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern,
7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Feuchtgebüsch, feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten, Großseggenriedern und Quellsümpfen,
8. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von extensiv genutztem Feucht- und Nassgrünland,
9. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser Mollusken- und Amphibienarten, des Fischotters (*Lutra lutra*) sowie der europäischen geschützten Vogelarten wie z. B. Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Hohltaube (*Columba oenas*) und verschiedener Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
10. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden

Pflanzen, insbesondere des Schlangen-Wiesenknöterichs (*Bistorta officinalis*), der Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) und der Schwarzschof-Segge (*Carex appropinquata*),

11. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

(2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten im FFH-Gebiet „Lutterlandbruch“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie:

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ (LRT 91E0*):

Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 1,2 Hektar ein und umfasst drei Bestände. Erhaltungsziel für diesen LRT ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschen-Auwaldes. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Der Wasserhaushalt und die Bodenstruktur sind naturnah. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische autotypische Habitatstrukturen (feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

Die charakteristischen Tierarten der Erlen-Eschenwälder wie z. B. Kleinspecht (*Picoides minor*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und Pirol (*Oriolus oriolus*) sowie die charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Rasen-Schmieie (*Deschampsia cespitosa*) und Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere für die übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) „Pfeifengraswiesen“ (LRT 6410):

Dieser Lebensraumtyp kommt im NSG auf einer Fläche von 0,4 Hektar vor und umfasst zwei Wiesen. Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Pfeifengraswiesen auf feuchten bis nassen, basenarmen Standorten. Die charakteristischen Tierarten, wie z. B. Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Pflanzenarten wie z. B. Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) und Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*) kommen in stabilen Populationen vor.

b) „Feuchte Hochstaudenfluren“ (LRT 6430):

Dieser Lebensraumtyp kommt im NSG auf einer Fläche von ca. 0,04 Hektar vor und umfasst zwei Bestände. Erhaltungsziel für die einzelnen Vorkommen sind artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer- und Waldränder.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung ohne Neophyten und mit nur geringen Anteilen an Nitrophyten.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. seltene Tagfalterarten, insbesondere der Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*) und Pflanzenarten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*) und Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):

a) Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*):

Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere von nährstoffarmen gleichmäßig feuchten Niedermooren (ohne Austrocknung und ohne Überstauung), ohne Nährstoff- und Pestizideinträge und mit gehölzfreien Bereichen mit teilweise lockerer, lichtdurchlässiger Vegetation mit einer ausreichenden Streuschicht.

b) Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*):

Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere von nährstoffarmen und kalkreichen Niedermooren, Seggenriedern, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichen auf basenreichen Substraten, ohne Nährstoff- und Pestizideinträge und mit weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnissen ohne Austrocknung und ohne dauerhafte Überstauung.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Veränderung und Beeinträchtigung von Fließ- und Stillgewässern und Feuchtflächen aller Art sowie der hieran gebundenen Vegetation oder Tierwelt,
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Absenkung des Wasserstandes führen können, insbesondere die Neuanlage von Fließ- und Stillgewässern und Entwässerungsgräben und deren Vertiefung,
3. Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische oder chemische Beschaffenheit des Gebietswasserhaushalts sowie der gewässergebundenen Flora und Fauna zu beeinträchtigen,
4. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören sowie die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
6. wildlebende Tiere zu töten, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu füttern oder ihre Eier, Larven oder Puppen, ihre Nester oder ihre sonstigen Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen,
7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Wohnmobile, dort abzustellen,
11. das Begehen, Befahren mit nicht motorisierten Fahrzeugen sowie das Reiten abseits der Wege (Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Graben- oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine, oder Wildpfade),
12. Hunde unangeleint und abseits der öffentlichen Wege laufen zu lassen,
13. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
14. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
15. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
16. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen) zu starten und zu landen.

(2) § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder

Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. die Durchführung archäologischer sowie geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach Zustimmung der Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung in der vorhandenen Breite, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt. Die Einbringung oder Verwendung von mineralischen Sekundärstoffen für die Wegeunterhaltung oder den Wegebau bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern in der Zeit vom 01. November bis 28. bzw. 29. Februar, nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung, und des mit der Naturschutzbehörde jährlich bis zum 30. September abgestimmten Gewässerunterhaltungsplans; sofern kein abgestimmter Bewirtschaftungsplan vorliegt, nach folgenden Vorgaben:
 - a) nach einer vorherigen Anzeige (mit Angabe von Ausführungszeitpunkt und -weise) mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen bei der Naturschutzbehörde; bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefährlosen Wasserabflusses freigestellt. Die Maßnahme ist im Nachhinein innerhalb von 10 Werktagen bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - b) schonende, am Bedarf angepasste Unterhaltung; bei punktuell erforderlichen Räumungen möglichst per Hand, ansonsten per Hydraulikbagger mit Grabenlöffel,
 - c) Räumung abschnittsweise mit möglichst kurzen Räumstrecken (max. 100 m),

- d) die Ablagerungsflächen für das Räumgut sind mit der Naturschutzbehörde mindestens 10 Werktage vor den Räumungsarbeiten abzustimmen,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (z. B. Stauanlagen); die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 8. die Beseitigung von invasiven und gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, unter Beachtung des § 3, Abs. 1, Nr. 4, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Für die Nutzung der auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland- und Brachflächen:
 - a) ohne Umwandlung in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Änderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - e) ohne flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; der punktuelle Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) ohne Gülle, Geflügelmist und Klärschlamm auszubringen,
 - g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
 - h) ohne Düngung, Kalkung sowie Beweidung innerhalb der Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante beidseitig der Gewässer),
 2. Für die Nutzung des in der Beikarte dargestellten Grünlandlebensraumtyps **6410 - „Pfeifengraswiesen“** zusätzlich zu Nr. 1 unter folgenden Vorgaben:
 - a) eine einschürige Mahd mit Entnahme des Mahdguts nach dem 15. August,
 - b) ohne Beweidung,
 - c) ohne Düngung und Kalkung,
 - d) keine Über- und Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschweinschäden durch Über- und Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nur mit für den Lebensraum typischen Gräsern und Kräutern mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) von den Vorgaben der Buchstaben a) bis d) kann mit Zustimmung der Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn die Abweichung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 vereinbar ist. Die Abweichungen sind möglichst im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans langfristig zu regeln.
3. Für die Nutzung des in der Beikarte dargestellten Grünlandlebensraumtyps **6430 - „Feuchte Hochstaudenfluren“** zusätzlich zu Nr. 1 unter folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Düngung,
 - b) ohne Beweidung,
 - c) mit bedarfsorientierter abschnittsweiser Pflegemahd, zwischen Oktober und Februar, mit Abtransport des Mahdguts,
 - d) von den Vorgaben der Buchstaben a) bis c) kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn die Abweichung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 vereinbar ist. Die Abweichungen sind möglichst im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans langfristig zu regeln.
4. Für die Nutzung von Flächen mit nachgewiesenen Vorkommen der **Bauchigen Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)**:
 - a) ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pestiziden und Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Mahd und Beweidung,
 - c) von den Vorgaben der Buchstaben a) und b) kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn die Abweichung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 vereinbar ist. Die Abweichungen sind möglichst im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans langfristig zu regeln.
5. Für die Nutzung von Flächen mit nachgewiesenen Vorkommen der **Schmalen Windelschnecke (Vertigo angustior)**:
 - a) ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pestiziden und Pflanzenschutzmitteln,
 - b) von den Vorgaben des Buchstaben a) kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn die Abweichung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 vereinbar ist. Die Abweichungen sind möglichst im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans langfristig zu regeln.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfangs an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt,
- A.)** sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben
1. die forstliche Nutzung von Bruch- und Auenwäldern nur, sofern eine Zerstörung oder sonstige Beeinträchtigungen der Biotope ausgeschlossen werden können,
 2. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Drainagen,

3. ohne Düngung, Kalkung und Bodenbearbeitung,
4. ohne Horstbäume, solange Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
5. ohne Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen,
6. ohne den Umbau von Laubwaldbeständen in Nadelwaldbestände,
7. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten, wie bspw. Spätblühende Traubenkirsche,
8. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktagevorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

B.) sowie nach folgenden, sich aus dem Sicherungserlass ergebenden Mindestvorgaben

- I.** auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem **Lebensraumtyp 91E0*-Auenwälder mit Erle, Esche, Weide** zuzuordnen sind, soweit
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kiefernwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quad-

ratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen,

10. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

II. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand „B“** oder **„C“** aufweisen, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

2. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

III. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Gesamterhaltungszustand „A“** aufweisen, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst-

- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

C.) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

D.) Die Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Naturwaldflächen (Naturwald lt. Anlage B zur Verordnung).

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von landschaftsangepassten, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:
- 1. mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Errichtung anzuzeigen,
 - 2. die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschsen bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (7) Freigestellt sind
- 1. die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche im bisherigen Umfang; das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,
 - 2. die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche sonstige fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern und nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - b) Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist.
- (8) In den Fällen der Absätzen 2 bis 7 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen sowie Zustimmungersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen

der Schriftform. Das Anschreiben an die Naturschutzbehörde kann formlos erfolgen.

- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (11) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und/oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen

zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Anhang I-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie und der aufgeführten Vogelarten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bestehende NSGVO „Lutterlandbruch“ vom 04. April 1990, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 8, S. 91-95, im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht.

**Begründung zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Lutterlandbruch"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom __.__.2020**

Das „Lutterlandbruch“ ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. Der § 32 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

Die Regelung unter § 4 Abs. 6 Nr. 1 bis 2 wird als Beschränkung der Jagd im Sinne des § 9 Abs. 4 des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) verstanden. Insofern wird in der Präambel auch das NJagdG als Rechtsquelle genannt.

Die Gliederung der Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) folgt im Wesentlichen der Musterverordnung, des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), die den Unteren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 20.02.2018 zur Verfügung gestellt worden ist.

Der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - 27a/22002 07 - *„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“* (sog. Sicherungserlass) ist verbindliche Grundlage für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

**Zu § 1
Naturschutzgebiet**

Die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Inhalte beziehen sich auf das in der beiliegenden Karte dargestellte ca. 83 Hektar große Gebiet. Die Kartengrundlage ist die Amtliche Karte im Maßstab 1:5.000. Die Regelungsinhalte der Verordnung beziehen sich auf das mit dem NSG deckungsgleiche FFH-Gebiet.

Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage A). Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage B). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ergibt sich aus der Beikarte Anlage C zur Verordnung im Maßstab 1:5.000.

Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie ergibt sich aus der Beikarte Anlage C zur Verordnung im Maßstab 1:5.000.

Die Anlagen A bis C sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Königslutter und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden. Außerdem werden die Daten „online“ auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung gestellt werden.

**Zu § 2
Schutzzweck**

- (1) Der allgemeine Schutzzweck für das NSG gibt den Gesetzestext des § 23 Abs. 1 BNatSchG wieder.

Im NSG sind gem. § 23 (2) BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Unter den Nummern 1. bis 11. werden nicht abschließend die Ziele für zu erhaltende, zu entwickelnde oder wiederherzustellende Bestandteile formuliert, die sich gebietsbezogen ergeben. *„Der Schutzzweck ist ein **zentraler Punkt**, weil er die Rechtfertigung für Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen usw. bildet. Er muss sich innerhalb der gesetzlichen Ermächtigung bewegen. Er ist Maßstab für die Frage, ob die Naturschutzgebietsverordnung und ihre Verbote zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind. Daher muss der wesentliche Schutzzweck in der Verordnung selbst im Sinne einer Konkretisierung hinreichend bestimmt benannt werden.“* [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 22, Rdnr.: 18].

- (2) Es handelt sich dabei um eine deklaratorische Vorschrift, die als Standardformulierung gemäß der Musterverordnung des Landes aufgenommen werden soll.

- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet:

In diesem FFH-Gebiet sind Erhaltungsziele für einen Waldlebensraumtyp zu formulieren. Dies resultiert aus dem für das Gebiet maßgeblichen Standarddatenbogen (SDB, aktualisiert im März 2020).

Die Ausweisung und Bewertung der Erhaltungszustände der FFH-Anhang I-Lebensraumtypen erfolgte nach den in Niedersachsen angewendeten Bewertungskriterien nach DR. O. V. DRACHENFELS 2012: *Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen*].

Eine bundesweite Bewertung der Erhaltungszustände der LRT und Arten nach Anhang I und II der FFH-RL fand zuletzt 2019 durch das BfN statt (*Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland, 2019*).

Demnach befinden sich die Lebensraumtypen und Arten in den folgenden dargestellten Erhaltungszuständen und Trendentwicklungen:

LRT	EHZ im Gebiet	EHZ in der atlantischen biogeo- graphischen Region	Gesamt- trend
91E0*	B (günstig)	U2 (ungünstig- schlecht)	stabil
6410	B (günstig)	U2 (ungünstig- schlecht)	sich ver- schlech- ternd

LRT	EHZ im Gebiet	EHZ in der atlantischen biogeo- graphischen Region	Gesamt- trend
6430	B (günstig)	U2 (ungünstig- schlecht)	unbekannt
Bauchige Windel- schnecke	C (ungüns- tig)	FV (günstig)	sich ver- bessernd
Schmale Windel- schnecke	B (günstig)	U1 (ungünstig- unzu- reichend)	sich ver- bessernd

Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population und des Lebensraumes maßgeblichen Erhaltungsziele sind der *Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz* (Vollzugshinweise des NLWKN) entnommen.

- (4) In erster Linie sieht das Land eine Förderung jener Maßnahmen im Wald vor, die in der EA-VO-Wald aufgeführt sind [Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. Mai 2016]. Diese sieht einen Erschwernisausgleich für Beschränkungen der Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten vor. Grundsätzlich sind auch andere Regelungen des Vertragsnaturschutzes denkbar.

Zu § 3 Verbote

- (1) An dieser Stelle wird der Gesetzestext des § 23 Abs. 2 Satz 1 des BNatSchG zitiert.

Als nicht abschließende Aufzählung werden nähere Bestimmungen getroffen, um abschätzen zu können, welche Maßnahmen oder Tätigkeiten insbesondere zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung des Schutzzwecks oder Erhaltungsziele im NSG führen können.

Die genannten Verbote sind z. T. nach Maßgabe der Musterverordnung des Landes entnommen, oder dem Sicherungserlass. Teilweise sind die Verbote an den notwendigen Bedarf angepasst worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das NSG „Lutterlandbruch“ aufgrund seiner besonderen Standortbedingungen ein Refugium für diverse spezialisierte Tier- und Pflanzenarten bietet.

Nr. 1:

Das Verbot dient dem Schutz vor Beeinträchtigung des Ökosystems in seiner Gesamtheit und im Zusammenspiel seiner biotischen und abiotischen Bestandteile.

Nr. 2:

Das Moorgebiet ist Niedermoor mit quelligen Ein-

flüssen in einer eiszeitlichen Sandmulde entstanden. Ein hoher Grundwasserspiegel an der Geländeoberkante ist Eingangsbedingung für das Fortbestehen des Moorkomplexes und daher zwingend zu sichern. Die Anlage von Gewässern, insbesondere von Gräben und Fließgewässern kann zu einer erheblichen (weiteren) Entwässerung des Moorkörpers führen. Auch die Unterhaltung der Gräben hat einen maßgeblichen Einfluss auf die Wasserhaltung im Moorkörper. Die negative Beeinträchtigung des Gebietswasserhaushalts ist unbedingt zu vermeiden. Entsprechende Ziele formuliert auch der Pflege- und Entwicklungsplan (V. LUCKWALD, 1995).

Nr. 3:

Stoffliche Einträge können zu einer negativen Beeinträchtigung der Wassereigenschaften (z. B. pH-Wert, Nährstoffgehalt, Leitfähigkeit) führen, welche wiederum Einfluss auf die im Wasser lebenden Organismen einerseits und andererseits indirekt Auswirkungen auf den Moorkörper an sich haben können (vgl. SUCCOW & JOOSTEN (Hrsg.): *Landschaftsökologische Moorkunde*, 2001).

Nr. 4:

Hecken, Feldgehölze und Bäume sind wertvolle Lebensräume für diverse Tierarten und daher zu schützen. Im Zuge von Pflegemaßnahmen kann es jedoch notwendig sein, einzelne Moorbereiche freizustellen, um die Verdunstung durch Gehölze zu minimieren und Raum für offene Moorstandorte zu schaffen oder Weidengebüsche zu Gunsten angrenzender Offenlandstandorte zurückzudrängen. Solche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind nach § 4 (2) Nr. 2d) freigestellt.

Nr. 5:

Dem § 3 der Musterverordnung des NLWKN entsprechende Vorgaben. Bestandteil des Schutzzwecks ist es, die Natur in ihrer Gesamtheit zu schützen. Dazu gehören auch ihre nicht greifbaren Eigenschaften wie das Fehlen von menschengemachtem Lärm sowie Lichtverschmutzung als Voraussetzung für den Biotop- und Artenschutz sowie auch für die Erholung des Menschen, zu dem das NSG besucht werden kann.

Nr. 6 bis 9:

Dem § 3 der Musterverordnung des NLWKN entsprechende Vorgaben. Dem allgemeinen und besonderen Schutz von Tieren und Pflanzen und deren Biozönosen dienende Verbote gemäß BNatSchG §§ 37 bis 40 und § 44.

Nr. 10 bis 16:

Dem § 3 der Musterverordnung des NLWKN entsprechende Vorgaben.

Es werden konkrete Handlungen benannt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG führen können und die deshalb verboten werden.

Der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung unterliegt nicht dem Verbot Nr. 13. Jedoch ist es erforderlich, dass zum Zwecke des Brutvogelschutzes Störungen und Beeinträchtigungen insbesondere zur Brutzeit vermieden werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Grün-

landflächen, auf denen Bodenbrüter vorkommen können.

Die Definition von Wegen entspricht den Ausführungsbestimmungen zu § 25 Abs. 1 NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5.11.2016 – 406-64002-136-, Nr. 5.1).

- (2) Dem § 3 Abs. 4 der Musterverordnung des NLWKN entsprechende Vorgabe; sie verweist deklaratorisch auf § 33 BNatSchG.

Zu § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen sind nicht grundsätzlich verboten, sofern die dort jeweils genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden.
- (2) Die hier unter 1. bis 2. genannten Maßnahmen oder Tätigkeiten berücksichtigen bestehende Rechte. Sie sind der Musterverordnung entnommen.

Zu Nr. 3:

Die Freistellung gilt für Untersuchungen durch Behörden und Ämter. Grabungen und Schürfe können den Torfkörper und die hydrologischen Eigenschaften des Moorkörpers beeinflussen. Ebenso können seltene Pflanzen und Tiere durch Standort, Zeitpunkt und Art der Ausführung der Untersuchungen beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung der Gefährdung des Schutzzwecks ist die vorherige Einbeziehung der Naturschutzbehörde notwendig. So könnte im Einzelfall bspw. bereits durch die Wahl eines günstigen Zeitpunkts eine Beeinträchtigung vermieden werden.

Zu Nr. 5:

Die Freistellung ist nötig, da nach der Brückenersatzplanung des Landkreises Helmstedt in der jetzigen Kreisstraße 8 (Abschnitt 20, bei Stat. 771) ein großes und tief zu gründendes Ersatzbauwerk erforderlich wird. Im Zuge der Bauarbeiten werden voraussichtlich die Straßengrundstücksgrenzen welche direkt ans Schutzgebiet angrenzen überschritten.

Zu Nr. 6:

Die Gewässerunterhaltung wird auf die Wintermonate (November bis Februar) beschränkt. Diese Beschränkung zielt auf den Schutz der Anhang II-Arten Bauchige Windelschnecke ab. Sie begründet sich aus Angaben und Pflegehinweisen, welche den Vollzugshinweisen des NLWKN und der Arbeitshilfe „Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten“ des NLT (NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, 2017) entstammen.

Zu Nr. 8:

Die gezielte Bekämpfung von invasiven und gebietsfremden Arten muss zum Schutz des Gebiets und seiner Biozönosen generell möglich sein.

- (3) Die in einem Bewirtschaftungsplan (z. B. Managementplan, Erhaltungs- und Entwicklungsplan, Gewässerunterhaltungsplan), mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen unterliegen keinen Verboten, bedürfen keiner Er-

laubnis und müssen auch nicht mehr angezeigt werden, sofern der Plan keine anderen Vorgaben enthält (i. V. m. § 7 der NSGVO).

- (4) Freigestellt wird die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Grünlandnutzung im Schutzgebiet, die den Kriterien der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG entspricht.

Zu Nr. 1:

Die in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland- und Bracheflächen sollen zur Erreichung des unter § 2 (1) Nr. 7 und 8 genannten Schutzzwecks extensiv, nach den hier genannten Vorgaben bewirtschaftet werden. Die Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechen § 4 (3) der Musterverordnung.

Zu Buchstabe c):

Eine ordnungsgemäße Bodenbearbeitung ist zulässig. Buchstabe c verbietet das Abschieben von Oberboden und Verfüllung an anderer Stelle bzw. das Aufbringen fremden Bodenmaterials. Ziel der Beschränkung ist der Erhalt kleinräumiger Unterschiede im Bodenrelief, was gerade auf grundwasserernahmen Standorten zu einer erhöhten Artenvielfalt beiträgt.

Zu Buchstabe d):

Das über einen kurzen Zeitraum notwendige „Liegenlassen“ des Mähgutes zur Heugewinnung ist weiterhin zulässig, da es zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gehört und Bestandteil der guten fachlichen Praxis ist. Ein uneingeschränktes Liegenlassen entspricht dem nicht.

Zu Buchstabe e):

Zur punktuellen Bekämpfung von Arten, die den Bestand des Grünlandes gefährden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel mit Zustimmung der Naturschutzbehörde eingesetzt werden.

Zu Buchstabe f):

Gülle, Geflügelmist und Klärschlamm haben eine schlammige Konsistenz, die zum Luftabschluss der darunter liegenden Organismen führen können und somit das Absterben der Bauchigen Windelschnecke verursachen können. Darüber hinaus sind diese Stoffe sehr reich an Stickstoff. Ein erhöhter Nitratreintrag ist jedoch für die Vegetation nachteilig; eine Eutrophierung ist zu vermeiden. Zudem ist der Stickstoffeintrag in den Wasserhaushalt (Grundwasser, Fließgewässer) durch Auswaschung dringend zu vermeiden.

Zu Buchstabe h):

Die Vorgaben zur Beweidung der Gewässerrandstreifen sind dem Pflege- und Entwicklungsplan entnommen (LUCKWALD, 1995), beziehen sich aber nur auf solche Flächen, die auch innerhalb des Schutzgebietes liegen.

Innerhalb der 5 m Gewässerrandstreifen darf zudem nicht gedüngt oder gekalkt werden. Diese Regelung dient dem Schutz der in den Uferbereichen vorkommenden Anhang II-Arten Bauchige Windelschnecke und Schmale Windelschnecke und des LRT 6430 als Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sowie anderer sen-

sibler Tiere und Pflanzen an und in den Gewässern. Der Eintrag von Immissionen kann sich negativ auf den Erhaltungszustand der Anhang II-Arten sowie weiterer am und im Gewässer vorkommenden schützenswerten Arten auswirken. Grundsätzlich wird die Festlegung zur Beachtung von beidseitigen Gewässerrandstreifen getroffen. Eine Ausweisung des Gewässerrandstreifens über die Grenze des NSG hinaus wird in dieser VO jedoch nicht festgelegt.

Zu Nr. 2:

Die Nutzung der Pfeifengraswiesen (LRT 6410) unterliegt weiteren Einschränkungen der Bewirtschaftung. Diese sind nötig um den Erhaltungszustand des LRT zu halten. Pfeifengraswiesen konnten sich auf ungedüngten, spät gemähten Flächen entwickeln. Sie werden durch einige Pflanzen (Charakterarten) geprägt, die erst im Hoch- und Spätsommer ihr Blühoptimum erreichen. Eine Mahd sollte erst nach der Blüte, besser noch nach der Aussamung dieser Arten stattfinden. Optimaler Weise erfolgt die Mahd erst ab dem 15. September. Das Mahdgut ist von der Wiese zu entfernen. Als frühester Mahdzeitpunkt ist der 15. August anzusehen. Dieser wird in der Verordnung unter Nr. 2 a) festgesetzt.

Da die Pfeifengraswiesen sehr empfindlich auf Nährstoffeintrag reagieren, ist eine Düngung dieser Flächen verboten. Die Angaben und Pflegehinweise entstammen den Vollzugshinweisen des NLWKN und der Arbeitshilfe „Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten“ des NLT (NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, 2017).

Je nachdem wie sich der Bestand auf den einzelnen Flächen verändert, muss ggf. die Bewirtschaftung für ein oder mehrere Jahre angepasst werden. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn es auf basenarmen Standorten zu einer fortschreitenden Artenverarmung infolge des mahdbedingten Nährstoffentzugs kommt. Dann kann in Einzelfällen eine Kalkung sowie eventuell eine geringe PK-Düngung angezeigt sein. Auf nährstoffreichen Flächen oder aber auf Flächen die einen ungünstigen Erhaltungszustand aufgrund von Stickstoffzeigern aufweisen, sollte zur Aushagerung und dem Zurückdrängen bestimmter Pflanzenarten eine zweischürige Mahd möglich sein. (1. Mahd ab 15.06., 2. Mahd ab 01.09).

Um dies trotz der Bewirtschaftungsauflagen 2 a) – d) zu ermöglichen, regelt Nr. 2 e) unter welchen Voraussetzungen von diesen Auflagen abgewichen werden darf.

Zu Nr. 3:

Die Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) unterliegen keiner tatsächlichen Nutzung. Dennoch müssen bestimmte Regelungen getroffen werden, um den Erhaltungszustand zu wahren oder ggf. einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Angaben und Pflegehinweise entstammen den Vollzugshinweisen des NLWKN und der Arbeitshilfe „Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten“ des NLT (NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, 2017).

Zu Nr. 4 und 5:

Unter „nachgewiesene Vorkommen“ der Windelschnecken-Arten fallen wissenschaftlich erbrachte

Nachweise, die auf eine reproduktionsfähige Lokalisation schließen lassen. Vereinzelt Funde von Individuen, nicht aktuelle bestätigte Alt-Nachweise oder lediglich Schalenfunde ohne jegliche lebende Tiere zählen nicht als „nachgewiesene Vorkommen“.

Zu Nr. 4:

Die Regelung zielt auf den Erhalt von hoch- und höherwüchsigen Arten ab, wie z. B. Rohrkolben (*Typha*-Arten), Schwert-Lilie (*Iris pseudacorus*), Wasserschwaden (*Glyceria maxima*), Großseggenarten (wie *Carex elongata*, *C. paniculata*, *C. riparia*), Schilf (*Phragmites australis*), Sumpf-Ziest (*Stachys palustris*) und Gilb-Weiderich (*Lysimachia vulgaris*). Die Arten dienen der Bauchigen Windelschnecke als Lebensraum. Eine winterliche Pflegemahd in angepassten Abständen zum Erhalt und zur Förderung des Offenlands ist jedoch notwendig und ist im Rahmen der Managementplanung zu berücksichtigen. Die Angaben entstammen den Vollzugshinweisen des NLWKN zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen“ (November 2011).

Zu Nr. 5:

Für die Schmale Windelschnecke ist eine extensive Nutzung durch ein angepasstes Mahd- und/oder Beweidungsregime notwendig, um eine ausreichende Lichteinstrahlung bis in die Streuschicht und die obere Bodenschicht zu gewährleisten, diese muss in dem Managementplan erarbeitet werden. Die Angaben entstammen den Vollzugshinweisen des NLWKN zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen“ (November 2011).

- (5) Die Freistellung der Forstwirtschaft nimmt einerseits Bezug auf § 5 Abs. 3 des BNatSchG. Hier wird geregelt, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Auch ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Sie nimmt außerdem Bezug auf § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Hier wird fachgesetzlich definiert, was unter ordnungsgemäßer Forstwirtschaft zu verstehen ist.

Entscheidend für die Auslegung im FFH-Gebiet ist die Beachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03). Demnach ist die Bundesrepublik Deutschland verklagt worden, weil sie davon ausgegangen war, dass die Ausübung ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung in der Regel kein Projekt sei. Die Bundesrepublik hatte Artikel 6 Absatz 3 der FFH-RL falsch ausgelegt. Die Freistellung kann sich also nur auf solche Tätigkeiten und Maßnahmen beziehen, für die der Nachweis geführt worden ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Gebiet ausbleibt (ständige Rechtsprechung des EUGH; zuletzt Urteil v. 17.04.2018, C-441/17). Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als „Beeinträchtigung des Gebiets als solchen“ gewertet werden. (BVerwG; Urteil vom 17.1.2007 – 9A 20.05.).

Der Absatz wird zur Klarstellung ergänzt durch die

Anlehnung an die für Naturschutzziele in diesem NSG wesentlichen Kriterien des § 11 (1) und (2) NWaldLG. Die Kriterien gelten insofern für alle Waldflächen, so wie es das NWaldLG vorsieht.

Die forstwirtschaftliche Nutzung von Lebensraumtypen gemäß FFH-RL regelt der Gem. RdErl. D. MU u. d. ML v. 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (sog. Sicherungserlass). Um die Vorgaben des Sicherungserlasses möglichst einfach nachvollziehen zu können, wurden vier Unterabsätze gebildet, die mit den Großbuchstaben **A.)** bis **D.)** bezeichnet worden sind. Dabei ergeben sich die Buchstaben B.) und C.) aus dem Sicherungserlass.

Unter dem Unterabsatz **A.)** sind alle im Einzelnen besonders begründeten Beschränkungen zusammengefasst, die sich aus der Besonderheit des NSG „Lutterlandbruch“ und der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet an sich ergeben.

Zu Nr. 1:

Auen- und Bruchwälder sind die prägende Vegetationsform des NSG. Darüber hinaus sind diese Biotope nach § 30 BNatSchG geschützt, so dass deren Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung nicht zulässig ist. Zu den Auen- und Bruchwäldern, die nicht immer gleichzeitig auch dem LRT 91E0* entsprechen, gehören folgende Biotoptypen gemäß „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. DRACHENFELS, 2020):

- Erlen- und Eschen-Auwald schmaler Bachtäler (WEB),
- Erlen- und Eschen-Galeriewald (WEG)
- Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR)

Zu Nr. 2:

Der oberflächennahe oder -gleiche Wasserstand ist maßgeblichste Voraussetzung für den Erhalt des Moorstandortes und darf daher nicht abgesenkt werden.

Zu Nr. 3:

Düngung, Kalkung und Bodenbearbeitung würden das sensible Gleichgewicht des Torfkörpers stören, dessen Mineralisierung fördern und zur Torfzehrung (und dauerhaften CO₂-Freisetzung) führen. Der Standort würde nachhaltig geschädigt werden.

Zu Nr. 4 und 5:

Das Merkblatt Nr. 27 „Vogelschutz im Walde“ [NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 1992, S. 8]. fordert, dass Höhlenbäume stehenbleiben müssen. Eine ähnliche Forderung ist in der Musterverordnung unter § 4 Abs. 4 Buchst. c) zu finden. Alternativ werden zwei Formulierungen empfohlen: „mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume“ oder „ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume“. Die Prüfung obliegt der Sorgfaltspflicht der Bewirtschafter. Ob Baumhöhlen erkennbar sind, ist von der subjektiven Fähigkeit des Betrachters abhängig. Es ist vom Bewirtschafter sicherzustellen, dass mit entsprechend geschultem Fachpersonal vor geplanten Holzeinschlägen die jeweils betroffenen Einzelbäume sorgsam

vom Boden aus geprüft werden.

Zu Nr. 6:

Dieses Verbot entspricht § 4 Abs. 4 Buchst. e) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Umbauverbot gilt für das ganze FFH-Gebiet, weil ein derartiger Umbau nicht im Einklang mit dem besonderen Schutzzweck des § 2 Abs. 1 und den Erhaltungszielen des § 2 Abs. 3 dieser NSGVO stehen würde.

Zu Nr. 7:

Dieses Verbot entspricht § 4 Abs. 4 Buchst. f) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Verbot gilt für das ganze FFH-Gebiet, weil ein derartiger Umbau nicht im Einklang mit dem besonderen Schutzzweck des § 2 Abs. 1 und den Erhaltungszielen des § 2 Abs. 3 dieser NSGVO stehen würde. Invasiven Arten (wie bspw. der Spätblühenden Traubenkirsche) dürfen nicht eingebracht werden. Es bestünde die Gefahr, dass sich die Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen verschlechtern würden.

Zu Nr. 8:

Diese Maßgabe entspricht § 4 Abs. 4 Buchst. g) der Musterverordnung und dient dem allgemeinen Schutz der vorkommenden Organismen und der abiotischen Bestandteile des Schutzgebiets (insbesondere Boden und Wasser), die durch Herbizide und Fungizide in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Unter dem Unterabsatz **B.)** sind die hier anzuwendenden Beschränkungen der Forstwirtschaft wörtlich aus dem Sicherungserlass übernommen. Die Nomenklatur des Erlasses von **I.** bis **III.** wurde ebenfalls übertragen. Insofern wird auf eine besondere Begründung dieser Beschränkungen vollständig verzichtet.

Aus dem Sicherungserlass ergibt sich direkt, dass es sich bei diesen Vorschriften um Mindestvorgaben handelt (vgl. „Leitfaden für die Praxis“ [Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern; Hrsg. MU und ML v. 19.02.2019]). Zu bedenken ist, dass die Beurteilung des Erhaltungszustandes gemäß FFH-RL in Niedersachsen nach dem Werk „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (DR. OLAF VON DRACHENFELS in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt. Die dort genannten Parameter werden in Spannbreiten angegeben. Der Sicherungserlass hingegen verwendet jeweils die unteren Werte der Ausprägungsstufen „A“ und „B“. Ein „Abrutschen“ des Erhaltungszustandes in den je-weils ungünstigeren bei Zugrundlegung der jeweils niedrigsten Standards verpflichtet die Bundesre-publik Deutschland in der Konsequenz zur Wieder-herstellung des ursprünglich an die EU-Kommission gemeldeten Erhaltungszustands und ist somit risi-kobehaftet.

Unter **B.) I.** gelten für den LRT 91E0* die Ziffern 1 bis 11, das heißt, eine Bewirtschaftung wäre unter starken Einschränkungen möglich.

Unter **B.) II.** finden sich weitere Vorgaben für die wertbestimmenden Waldlebensraumtypen mit den Erhaltungszuständen „B“ und „C“. Die Vorgaben gel-

ten hier für den LRT 91E0*.

Unter **B.) III.** finden sich weitere Vorgaben für die wertbestimmenden Waldlebensraumtypen mit den Erhaltungszuständen „A“. Die Vorgaben gelten hier für den LRT 91E0*.

Unterabsatz **C.)** ist als deklaratorische Vorschrift gemäß Sicherungserlass Nr. 1.10 zu übernehmen.

Unterabsatz **D.)** hebt die Freistellungen für die Forstwirtschaft auf den Naturwaldflächen (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung) gemäß Anlage B der NSGVO auf. Sie sollen dem Prozessschutz im Sinne einer eigendynamischen Entwicklung dienen. Der Managementplan kann Vorgaben zu Pflegemaßnahmen aufstellen, sofern erforderlich. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verkehrssicherungspflicht sind auch im Naturwald notwendigerweise durchzuführen.

- (6) Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört grundsätzlich auch die Verwendung landschaftsangepasster jagdlicher Einrichtungen. Der Hinweis auf landschaftsangepasste jagdliche Einrichtungen hat insofern lediglich klarstellenden Charakter.

Zu Nr. 1:

Der Aufwand für die Errichtung von Hochsitzen, die mit Hilfe eines Betonfundamentes fest mit dem Boden verankert werden, wird in der Regel nur für solche jagdwirtschaftlichen Einrichtungen betrieben, die über längere Zeit oder auf Dauer an einem Standort errichtet werden. Auch ist der Standort im Lutterlandbruch mit seinem organogenen Boden wenig für die Errichtung dauerhaften Hochsitzen mit Betonfundamenten geeignet.

Die Anzeige als mildestes Mittel erscheint hierfür gerechtfertigt, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche dauerhaften Einrichtungen nicht gegen den besonderen Schutzzweck oder die Erhaltungsziele verstoßen.

Zu Nr. 2:

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch das Anlegen von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüsch zu erheblichen Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks oder der maßgeblichen Gebietsbestandteile im FFH-Gebiet kommen kann, ist ein Zustimmungsvorbehalt erforderlich, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche Beeinträchtigungen vermieden werden können.

- (7) Die ordnungsgemäße Nutzung der Fischteiche im bisherigen Umfang ist freigestellt.

Zu Nr. 1:

Die Formulierung entspricht § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Musterverordnung.

Zu Nr. 2:

Die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche sonstige fischereiliche Nutzung der Gewässer ist freigestellt. Jedoch ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade. Die Formulierung entspricht § 4 Abs. 5 Nr. 3 d) der Musterverordnung.

Zum Schutz der streng geschützten Arten Fischotter und Biber sowie von tauchenden Vogelarten sind Fanggeräte und –mittel so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Dementsprechend dürfen Reusen und ähnliche Fischereigeräte nur mit Otterschutzkreuzen, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, verwendet werden; alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zum schnellen Ausstieg bieten (z. B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln).

- (8) Diese Vorschrift nimmt Bezug auf alle unter den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten, anzeigepflichtigen bzw. zustimmungspflichtigen Maßnahmen. Bei anzeigepflichtigen Maßnahmen kann vorausgesetzt werden, dass diese in der Regel FFH-verträglich sind. Für Abweichungen von der Regelvermutung hat die Naturschutzbehörde die Möglichkeit, einzugreifen. Bei zustimmungspflichtigen Maßnahmen muss in der Regel geprüft werden, ob die Maßnahme zu Veränderungen und Störungen führen kann und mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu rechnen ist. Diese muss ausgeschlossen werden können, damit die Naturschutzbehörde zustimmen darf.
- (9) Dieser Absatz hat deklaratorischen Charakter und verweist auf den gesetzlichen Biotopschutz unter § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG, sowie auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten in § 44 BNatSchG.
- (10) Dieser Absatz hat klarstellenden Charakter. Bestehende rechtmäßig erteilte behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte gelten also weiterhin.
- (11) Dieser Absatz hat ebenfalls klarstellenden Charakter. Zustimmungen für die die Naturschutzbehörde rechtlich zuständig ist, können keine Genehmigung aus anderen Zuständigkeitsbereichen ersetzen, bspw. wasserrechtliche Genehmigungen und auch keine ggf. erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen bspw. durch die Grundeigentümer.

Zu § 5 Befreiungen

- (1) Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser NSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Absatz 2 stellt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Unter den Voraussetzungen der in § 34 der Absätze 3 bis 6 BNatSchG getroffenen Regelungen können Pläne und Projekte zugelassen werden.

Zu § 6
Anordnungsbefugnis

§ 3 Absatz 2 BNatSchG stellt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab, sowie auf die rechtliche Befugnis zuständiger Naturschutzbehörden, Maßnahmen anordnen zu können, bspw., wenn gegen Vorschriften dieser NSGVO verstoßen worden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

Zu § 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1, Nummer 1 und 2 stellen auf die in § 65 BNatSchG geregelten Duldungspflichten ab. Absätze 2 bis 4 haben deklaratorischen Charakter. Die Absätze entsprechen § 7 der Musterverordnung.

Zu § 8
Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese LSGVO ihre Anwendung finden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Strafrechtsvorschriften des § 71 BNatSchG.

Zu § 9
Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien des Landkreises und Beschluss der NSGVO durch den Kreistag, wird diese nach Ausfertigung durch den Landrat im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen NSGVO „Lutterlandbruch“ bis dahin geltenden Verordnungen werden aufgehoben und gelten fortan nicht mehr.

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Lutterlandbruch"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom __.08.2020**

Aufgrund der §§ 22, 23 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 und § 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 4 des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lutterlandbruch“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ost-braunschweigesches Hügelland“. Es befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm südlich der Ortslage Beienrode.

Das NSG „Lutterlandbruch“ liegt in der Landschaftseinheit „Moorniederungen der Schunteraue“ und ist ein unzerschnittener Ausschnitt dieser Landschaftseinheit. Es handelt sich weit überwiegend um ein zum Teil nährstoffarmes Niedermoorgebiet mit flachen Torfkörpern von bis zu mehr als 1,5 m Mächtigkeit, welches durch grundwassernahe Standorte und zudem durch die Hochwasserrhythmik der Schunter geprägt ist. Das NSG ist von Auen- und Bruchwaldresten, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Feucht- und Nassgrünland, Sümpfen, Einzelbäumen, Hecken und Weidenbüschen sowie zahlreichen künstlich angelegten kleinen Teichen durchsetzt, welche sich teilweise naturnah entwickelt haben.

Das NSG bildet den Lebensraum zahlreicher seltener sowie gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Gemeinschaften, insbesondere solcher, die an feuchtes bis nasses Niedermoor und an Überflutungen angepasst sind.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.
Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.
Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ergibt sich aus der Beikarte **Anlage C** zur Verordnung im Maßstab 1:10.000.
Die Anlagen A bis C sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Lehre und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 445 „Lutterlandbruch“ (DE 3730-333) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 83 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG der besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen, Niedermoorbereiches mit vielfältigen Landschaftsstrukturen und einem komplexen Mosaik unterschiedlicher Lebensräume,
2. die Sicherung des Wasserhaushaltes und der Hochwasserrhythmik zum Erhalt des Moores mit seiner typischen Vegetation,
3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des aufgewachsenen Torfkörpers und den Schutz vor Torfschwund durch Entwässerung,
4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung nährstoffarmer Standorte,
5. den dauerhaften Erhalt von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Naturwald) in einzelnen Bereichen (Kennzeichnung in Anlage B), insbesondere von Erlenbruchwäldern und Eschen-Auwäldern, einschließlich der Alters- und Absterbephasen von Bäumen,
6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern,
7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Feuchtgebüsch, feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten, Großseggenriedern und Quellsümpfen,
8. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von extensiv genutztem Feucht- und Nassgrünland,
9. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser Mollusken- und Amphibienarten sowie der europäischen geschützten Vogelarten wie z. B. Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Hohltaube (*Columba oenas*) und verschiedener Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
10. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Pflanzen, insbesondere des Schlangen-Wiesen-

knöterichs (*Bistorta officinalis*), der Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) und der Schwarzschof-Segge (*Carex appropinquata*),

11. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten im FFH-Gebiet „Lutterlandbruch“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie:

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):

- a) „Auenwald mit Erle, Esche und Weide“ (LRT 91E0*):

Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 1,2 Hektar ein und umfasst drei Bestände. Erhaltungsziel für diesen LRT ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschen-Auwaldes. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Der Wasserhaushalt und die Bodenstruktur sind naturnah. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische autotypische Habitatstrukturen (feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tierarten der Erlen-Eschenwälder wie z. B. Kleinspecht (*Picoides minor*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und Pirol (*Oriolus oriolus*) sowie die charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere für die übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

- a) „Pfeifengraswiesen“ (LRT 6410):

Dieser Lebensraumtyp kommt im NSG auf einer Fläche von 0,1 Hektar vor und umfasst zwei Wiesen. Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Pfeifengraswiesen auf feuchten bis nassen, basenarmen Standorten. Die charakteristischen Tierarten, wie z. B. Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Pflanzenarten wie z. B. Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) und Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*) kommen in stabilen Populationen vor.

- b) „Feuchte Hochstaudenfluren“ (LRT 6430):

Dieser Lebensraumtyp kommt im NSG auf einer Fläche von ca. 0,04 Hektar vor und umfasst zwei Bestände. Erhaltungsziel für die einzelnen Vorkommen sind artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer- und Waldränder.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung ohne Neophyten und mit nur geringen Anteilen an Nitrophyten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. seltene Tagfalterarten, insbesondere der Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*) und Pflanzenarten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*) und Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):

- a) Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*):

Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere von nährstoffarmen gleichmäßig feuchten Niedermooren (ohne Austrocknung und ohne Überstauung), ohne Nährstoffeinträge und mit gehölzfreien Bereichen mit teilweise lockerer, lichtdurchlässiger Vegetation mit einer ausreichenden Streuschicht.

- b) Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*):

Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere von nährstoffarmen und kalkreichen Niedermooren, Seggenriedern, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten auf basenreichen Substraten, ohne Nährstoffeinträge und weitgehend ungestörter hydrologischer Verhältnisse.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Veränderung und Beeinträchtigung von

Fließ- und Stillgewässern und Feuchthflächen aller Art sowie der hieran gebundenen Vegetation oder Tierwelt,

2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Absenkung des Wasserstandes führen können, insbesondere die Neuanlage von Fließ- und Stillgewässern und Entwässerungsgräben und deren Vertiefung,
3. Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische oder chemische Beschaffenheit des Gewässers sowie der gewässergebundenen Flora und Fauna zu beeinträchtigen,
4. entlang an Offenland angrenzenden Fließgewässern (Schunter, Grenzgraben, Heidteichsriede und weitere Gräben) innerhalb der 5 m Gewässerrandstreifen (beidseitig der Gewässer ab Böschungsoberkante) zu düngen, zu kalken, Pestizide oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
5. Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
6. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören sowie die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
7. wildlebende Tiere zu töten, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu füttern oder ihre Eier, Larven oder Puppen, ihre Nester oder ihre sonstigen Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen,
8. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Wohnmobile, dort abzustellen,
12. das Begehen, Befahren mit nicht motorisierten Fahrzeugen sowie das Reiten abseits der Wege (Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Graben- oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine, oder Wildpfade),
13. Hunde frei laufen zu lassen,
14. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
15. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
16. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
17. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen) zu starten und zu landen.

(2) § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung in der vorhandenen Breite, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzschnitt. Die Einbringung oder Verwendung von mineralischen Sekundärstoffen für die Wegeunterhaltung oder den Wegebau bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern in der Zeit von November bis Februar, nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung, und des mit der Naturschutzbehörde jährlich bis zum 30. September abgestimmten Gewässerunterhaltungsplans, andernfalls nach folgenden Vorgaben:
 - a) nach einer vorherigen Anzeige (mit Angabe von Ausführungszeitpunkt und -weise) mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen bei der Naturschutzbehörde; bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefährlosen Wasserabflusses freigestellt. Die Maßnahme ist im Nachhinein innerhalb von 10 Werktagen bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - b) schonende, am Bedarf angepasste Unterhaltung; bei punktuell erforderlichen Räumungen möglichst per Hand, ansonsten per Hydraulikbagger mit Grabenlöffel,
 - c) Räumung abschnittsweise mit möglichst kurzen Räumstrecken (max. 100 m),
 - d) die Ablagerungsflächen für das Räumgut sind mit der Naturschutzbehörde mindestens 10 Werktage vor den Räumungsarbeiten abzustimmen,

- e) kein Einsatz chemischer Mittel,
5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (z. B. Stauanlagen); die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, unter Beachtung des § 3, Abs. 1, Nr. 4, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. Für die Nutzung der Grünlandflächen:
 - a) ohne Umwandlung in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Änderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - e) ohne flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; der punktuelle Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
 - g) ohne Beweidung innerhalb der Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante beidseitig der Gewässer),
 2. Für die Nutzung des Grünlandlebensraumtyps **6410 - „Pfeifengraswiesen“** zusätzlich zu Nr. 1 unter folgenden Vorgaben:
 - a) eine einschürige Mahd mit Entnahme des Mahdguts nach dem 15. August,
 - b) ohne Beweidung,
 - c) ohne Düngung und Kalkung,
 - d) keine Über- und Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschweinschäden durch Über- und Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nur mit für den Lebensraum typischen Gräsern und Kräutern mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) von den Vorgaben der Buchstaben a) bis d) kann mit Zustimmung der Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn die Abweichung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 vereinbar ist. Die Abweichungen sind möglichst im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans langfristig zu regeln,
 3. Für die Nutzung des Grünlandlebensraumtyps **6430 - „Feuchte Hochstaudenflur“** zusätzlich zu Nr. 1 unter folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Düngung,
 - b) ohne Beweidung,
 - c) mit bedarfsorientierter abschnittsweiser Pflegemahd, zwischen Oktober und Februar, mit Abtransport des Mahdguts,
 - d) von den Vorgaben der Buchstaben a) bis c) kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn die Abweichung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 3 Abs. 5 vereinbar ist. Die Abweichungen sind möglichst im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans langfristig zu regeln.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfangs an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt,
- A.)** sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben
1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Drainagen,
 2. ohne Düngung, Kalkung und Bodenbearbeitung,
 3. ohne Horstbäume, solange Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
 4. ohne Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen,
 5. ohne den Umbau von Laubwaldbeständen in Nadelwaldbestände,
 6. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten, wie bspw. Spätblühende Traubenkirsche, und potentiell invasiven Baumarten (wie bspw. Douglasie) in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen,
 7. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktagevorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- B.)** sowie nach folgenden, sich aus dem Sicherungserlass ergebenden Mindestvorgaben
- I.** auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem **Lebensraumtyp 91E0*** zuzuordnen sind, soweit
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die

- Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen,
 10. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- II.** auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand „B“** oder **„C“** aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder
- des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
2. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- III.** auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Gesamterhaltungszustand „A“** aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- C.)** Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- D.)** Die Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Anlage B zur Verordnung).
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von landschaftsangepassten, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Errichtung anzuzeigen,
 2. die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschsen bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (7) Freigestellt sind
1. die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche im bisherigen Umfang;

das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,

2. die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche sonstige fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern und nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - b) Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist.

- (8) In den Fällen der Absätzen 2 bis 7 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen sowie Zustimmungersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Schriftform. Das Anschreiben an die Naturschutzbehörde kann formlos erfolgen.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (11) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und/oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen

wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Anhang I-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie und der aufgeführten Vogelarten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen

Bestandteilen führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bestehende NSGVO „Lutterlandbruch“ vom 04. April 1990, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 8, S. 91-95, im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht.

**Begründung zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Lutterlandbruch"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom __.08.2020**

Das „Lutterlandbruch“ ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. Der § 32 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

Die Regelung unter § 4 Abs. 6 Nr. 1 bis 2 wird als Beschränkung der Jagd im Sinne des § 9 Abs. 4 des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) verstanden. Insofern wird in der Präambel auch das NJagdG als Rechtsquelle genannt.

Die Gliederung der Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) folgt im Wesentlichen der Musterverordnung, des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), die den Unteren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 20.02.2018 zur Verfügung gestellt worden ist.

Der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - 27a/22002 07 - *„Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“* (sog. Sicherungserlass) ist verbindliche Grundlage für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

**Zu § 1
Naturschutzgebiet**

Die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Inhalte beziehen sich auf das in der beiliegenden Karte dargestellte ca. 83 Hektar große Gebiet. Die Kartengrundlage ist die Amtliche Karte im Maßstab 1:5.000. Die Regelungsinhalte der Verordnung beziehen sich auf das mit dem NSG deckungsgleiche FFH-Gebiet.

Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage A). Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage B). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ergibt sich aus der Beikarte Anlage C zur Verordnung im Maßstab 1:10.000.

Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie ergibt sich aus der Beikarte Anlage C zur Verordnung im Maßstab 1:10.000.

Die Anlagen A bis C sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Königslutter und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden. Außerdem werden die Daten „online“ auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung gestellt werden.

**Zu § 2
Schutzzweck**

- (1) Der allgemeine Schutzzweck für das NSG gibt den Gesetzestext des § 23 Abs. 1 BNatSchG wieder.

Im NSG sind gem. § 23 (2) BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Unter den Nummern 1. bis 12. werden nicht abschließend die Ziele für zu erhaltende, zu entwickelnde oder wiederherzustellende Bestandteile formuliert, die sich gebietsbezogen ergeben. *„Der Schutzzweck ist ein **zentraler Punkt**, weil er die Rechtfertigung für Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen usw. bildet. Er muss sich innerhalb der gesetzlichen Ermächtigung bewegen. Er ist Maßstab für die Frage, ob die Naturschutzgebietsverordnung und ihre Verbote zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind. Daher muss der wesentliche Schutzzweck in der Verordnung selbst im Sinne einer Konkretisierung hinreichend bestimmt benannt werden.“* [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, §22, Rdnr.: 18].

- (2) Es handelt sich dabei um eine deklaratorische Vorschrift, die als Standardformulierung gemäß der Musterverordnung des Landes aufgenommen werden soll.

- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet:

In diesem FFH-Gebiet sind Erhaltungsziele für einen Waldlebensraumtyp zu formulieren. Dies resultiert aus dem für das Gebiet maßgeblichen Standarddatenbogen (SDB, aktualisiert im März 2020).

Die Ausweisung und Bewertung der Erhaltungszustände der FFH-Anhang I-Lebensraumtypen erfolgte nach den in Niedersachsen angewendeten Bewertungskriterien nach Dr. O. v. DRACHENFELS 2012: *Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen*].

Eine bundesweite Bewertung der Erhaltungszustände der LRT und Arten nach Anhang I und II der FFH-RL fand zuletzt 2019 durch das BfN statt (*Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland, 2019*).

Demnach befinden sich die Lebensraumtypen und Arten in den folgenden dargestellten Erhaltungszuständen und Trendentwicklungen:

LRT	EHZ im Gebiet	EHZ in der atlantischen biogeographischen Region	Gesamt-trend
91E0*	B (günstig)	U2 (ungünstig-schlecht)	stabil
6410	B (günstig)	U2 (ungünstig-schlecht)	sich verschlechternd
6430	B (günstig)	U2 (ungünstig-schlecht)	unbekannt

LRT	EHZ im Gebiet	EHZ in der atlantischen biogeo- graphischen Region	Gesamt- trend
Bauchige Windel- schnecke	C (ungünstig)	FV (günstig)	sich ver- bessernd
Schmale Windel- schnecke	B (günstig)	U1 (ungünstig- unzu- reichend)	sich ver- bessernd

Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population und des Lebensraumes maßgeblichen Erhaltungsziele sind der *Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz* (Vollzugshinweise des NLWKN) entnommen.

- (4) In erster Linie sieht das Land eine Förderung jener Maßnahmen im Wald vor, die in der EA-VO-Wald aufgeführt sind [Verordnung über den Erschwerenausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwerenausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. Mai 2016]. Diese sieht einen Erschwerenausgleich für Beschränkungen der Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten vor. Grundsätzlich sind auch andere Regelungen des Vertragsnaturschutzes denkbar.

Zu § 3 Verbote

- (1) An dieser Stelle wird der Gesetzestext des § 23 Abs. 2 Satz 1 des BNatSchG zitiert.

Als nicht abschließende Aufzählung werden nähere Bestimmungen getroffen, um abschätzen zu können, welche Maßnahmen oder Tätigkeiten insbesondere zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung des Schutzzwecks oder Erhaltungsziele im NSG führen können.

Die genannten Verbote sind z. T. nach Maßgabe der Musterverordnung des Landes entnommen, oder dem Sicherungserlass. Teilweise sind die Verbote an den notwendigen Bedarf angepasst worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das NSG „Lutterlandbruch“ aufgrund seiner besonderen Standortbedingungen ein Refugium für diverse spezialisierte Tier- und Pflanzenarten bietet.

Nr. 1:

Das Verbot dient der Beeinträchtigung des Ökosystems in seiner Gesamtheit und im Zusammenspiel seiner biotischen und abiotischen Bestandteile.

Nr. 2:

Das Moorgebiet ist Niedermoor mit quelligen Einflüssen in einer eiszeitlichen Sandmulde entstanden. Ein hoher Grundwasserspiegel an der Geländeoberkante ist Eingangsbedingung für das Fortbestehen des Moorkomplexes und daher zwingend zu sichern. Die Anlage von Gewässern, insbesondere von Gräben

und Fließgewässern kann zu einer erheblichen (weiteren) Entwässerung des Moorkörpers führen. Auch die Bewirtschaftung der Gräben hat einen maßgeblichen Einfluss auf die Wasserhaltung im Moorkörper. Die negative Beeinträchtigung des Gebietswasserhaushalts ist unbedingt zu vermeiden. Entsprechende Ziele formuliert auch der Pflege- und Entwicklungsplan (V. LUCKWALD, 1995).

Nr. 3:

Stoffliche Einträge können zu einer negativen Beeinträchtigung der Wassereigenschaften (z. B. pH-Wert, Nährstoffgehalt, Leitfähigkeit) auswirken, welche wiederum Einfluss auf die im Wasser lebenden Organismen einerseits und andererseits indirekt Auswirkungen auf den Moorkörper an sich haben können (vgl. SUCCOW & JOOSTEN (Hrsg.): Landschaftsökologische Moorkunde, 2001).

Nr. 4:

Innerhalb der 5 m Gewässerrandstreifen dürfen keine Pestizide oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Zudem darf nicht gedüngt oder gekalkt werden. Diese Regelung dient dem Schutze der in den Uferbereichen vorkommenden Anhang II-Arten Bauchige Windelschnecke und Schmale Windelschnecke und des LRT 6430 als Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sowie anderer sensibler Tiere und Pflanzen an und in den Gewässern. Der Eintrag von Immissionen kann sich negativ auf den Erhaltungszustand der Anhang II-Arten sowie weiterer am und im Gewässer vorkommenden schützenswerten Arten auswirken. Grundsätzlich wird die Festlegung zur Beachtung von beidseitigen Gewässerrandstreifen getroffen. Eine Ausweisung des Gewässerrandstreifens über die die Grenze des NSG hinaus kann in dieser VO jedoch nicht festgelegt werden.

Nr. 5:

Hecken, Feldgehölze und Bäume sind wertvolle Lebensräume für diverse Tierarten und daher zu schützen. Im Zuge von Pflegemaßnahmen kann es jedoch notwendig sein, einzelne Moorbereiche freizustellen, um die Verdunstung durch Gehölze zu minimieren und Raum für offene Moorstandorte zu schaffen oder Weidengebüsche zu Gunsten angrenzender Offenlandstandorte zurückzudrängen. Solche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind nach § 4 (2) Nr. 2e) freigestellt.

Nr. 6:

Dem § 3 der Musterverordnung des NLWKN entsprechende Vorgaben. Bestandteil des Schutzzwecks ist es, die Natur in ihrer Gesamtheit zu schützen. Dazu gehören auch ihre nicht greifbaren Eigenschaften wie das Fehlen von menschengemachtem Lärm sowie Lichtverschmutzung als Voraussetzung für den Biotop- und Artenschutz sowie auch für die Erholung des Menschen, zu dem das NSG besucht werden kann.

Nr. 7 bis 10:

Dem § 3 der Musterverordnung des NLWKN entsprechende Vorgaben. Dem allgemeinen und besonderen Schutz von Tieren und Pflanzen und deren Biozönosen dienende Verbote gemäß BNatSchG §§ 37 bis 40 und § 44.

Nr. 11 bis 17:

Dem § 3 der Musterverordnung des NLWKN entsprechende Vorgaben.

Es werden konkrete Handlungen benannt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG führen können und die deshalb verboten werden.

Der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung unterliegt nicht dem Verbot Nr. 14. Jedoch ist es erforderlich, dass zum Zwecke des Brutvogelschutzes Störungen und Beeinträchtigungen insbesondere zur Brutzeit vermieden werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Grünlandflächen, auf denen Bodenbrüter vorkommen können.

Die Definition von Wegen entspricht den Ausführungsbestimmungen zu § 25 Abs. 1 NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5.11.2016 – 406-64002-136-, Nr. 5.1).

- (2) Dem § 3 Abs. 4 der Musterverordnung des NLWKN entsprechende Vorgabe; sie verweist deklaratorisch auf § 33 BNatSchG.

**Zu § 4
Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen sind nicht grundsätzlich verboten, sofern die dort jeweils genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden.
- (2) Die hier unter 1. bis 5. genannten Maßnahmen oder Tätigkeiten berücksichtigen bestehende Rechte. Sie sind teilweise der Musterverordnung entnommen.

Zu Nr. 4:

Die Gewässerunterhaltung wird auf die Wintermonate (November bis Februar) beschränkt. Diese Beschränkung zielt auf den Schutz der Anhang II-Art Bauchige Windelschnecke ab. Sie begründet sich aus Angaben und Pflegehinweise entstammen den Vollzugshinweisen des NLWKN und der Arbeitshilfe „Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten“ des NLT (NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, 2017).

- (3) Die in einem Bewirtschaftungsplan (z. B. Managementplan, Erhaltungs- und Entwicklungsplan, Gewässerunterhaltungsplan), mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen unterliegen keinen Verboten, bedürfen keiner Erlaubnis und müssen auch nicht mehr angezeigt werden, sofern der Plan keine anderen Vorgaben enthält (i. V. m. § 7 der NSGVO).
- (4) Freigestellt wird die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Grünlandnutzung im Schutzgebiet, die den Kriterien der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG entspricht.

Zu Nr. 1:

Das Grünland soll zur Erreichung des unter § 2 (1) Nr. 8 genannten Schutzzwecks extensiv, nach den hier genannten Vorgaben bewirtschaftet werden. Die Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechen § 4 (3) der Musterverordnung. Zur punktuellen Bekämpfung von Arten, die den Bestand des Grünlandes gefährden können, dürfen

chemische Pflanzenschutzmittel mit Zustimmung der Naturschutzbehörde eingesetzt werden.

Die Vorgaben zur Beweidung der Gewässerrandstreifen sind dem Pflege- und Entwicklungsplan entnommen (LUCKWALD, 1995).

Zu Nr. 2:

Die Nutzung der Pfeifengraswiesen (LRT 6410) unterliegt weiteren Einschränkungen der Bewirtschaftung. Diese sind nötig um den Erhaltungszustand des LRT zu halten. Pfeifengraswiesen konnten sich auf ungedüngten, spät gemähten Flächen entwickeln. Sie werden durch einige Pflanzen (Charakterarten) geprägt, die erst im Hoch- und Spätsommer ihr Blühoptimum erreichen. Eine Mahd sollte erst nach der Blüte, besser noch nach der Aussamung dieser Arten stattfinden. Optimaler Weise erfolgt die Mahd erst ab dem 15. September. Das Mahdgut ist von der Wiese zu entfernen. Als frühester Mahdzeitpunkt ist der 15. August anzusehen. Dieser wird in der Verordnung unter Nr. 2 a) festgesetzt.

Da die Pfeifengraswiesen sehr empfindlich auf Nährstoffeintrag reagieren, ist eine Düngung dieser Flächen verboten. Die Angaben und Pflegehinweise entstammen den Vollzugshinweisen des NLWKN und der Arbeitshilfe „Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten“ des NLT (NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, 2017).

Je nachdem wie sich der Bestand auf den einzelnen Flächen verändert, muss ggf. die Bewirtschaftung für ein oder mehrere Jahre angepasst werden. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn es auf basenarmen Standorten zu einer fortschreitenden Artenverarmung infolge des mahdbedingten Nährstoffentzugs kommt. Dann kann in Einzelfällen eine Kalkung sowie eventuell eine geringe PK-Düngung angezeigt sein. Auf nährstoffreichen Flächen oder aber auf Flächen die einen ungünstigen Erhaltungszustand aufgrund von Stickstoffzeigern aufweisen, sollte zur Aushagerung und dem Zurückdrängen bestimmter Pflanzenarten eine zweischürige Mahd möglich sein. (1. Mahd ab 15.06., 2. Mahd ab 01.09).

Um dies trotz der Bewirtschaftungsauflagen 2 a) – d) zu ermöglichen, regelt Nr. 2 e) unter welchen Voraussetzungen von diesen Auflagen abgewichen werden darf.

Zu Nr. 3:

Die Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) unterliegen keiner tatsächlichen Nutzung. Dennoch müssen bestimmte Regelungen getroffen werden, um den Erhaltungszustand zu wahren oder ggf. einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Angaben und Pflegehinweise entstammen den Vollzugshinweisen des NLWKN und der Arbeitshilfe „Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten“ des NLT (NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, 2017).

- (5) Die Freistellung der Forstwirtschaft nimmt einerseits Bezug auf § 5 Abs. 3 des BNatSchG. Hier wird geregelt, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Auch ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Sie nimmt außerdem Bezug auf § 11 des Niedersächsi-

schen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Hier wird fachgesetzlich definiert, was unter ordnungsgemäßer Forstwirtschaft zu verstehen ist.

Entscheidend für die Auslegung im FFH-Gebiet ist die Beachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03). Demnach ist die Bundesrepublik Deutschland verklagt worden, weil sie davon ausgegangen war, dass die Ausübung ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung in der Regel kein Projekt sei. Die Bundesrepublik hatte Artikel 6 Absatz 3 der FFH-RL falsch ausgelegt. Die Freistellung kann sich also nur auf solche Tätigkeiten und Maßnahmen beziehen, für die der Nachweis geführt worden ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Gebiet ausbleibt (ständige Rechtsprechung des EUGH; zuletzt Urteil v. 17.04.2018, C-441/17). Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als „Beeinträchtigung des Gebiets als solchen“ gewertet werden. (BVerwG; Urteil vom 17.1.2007 – 9A 20.05-).

Der Absatz wird zur Klarstellung ergänzt durch die Anlehnung an die für Naturschutzziele in diesem NSG wesentlichen Kriterien des § 11 (1) und (2) NWaldLG. Die Kriterien gelten insofern für alle Waldflächen, so wie es das NWaldLG vorsieht.

Die forstwirtschaftliche Nutzung von Lebensraumtypen gemäß FFH-RL regelt der Gem. RdErl. D. MU u. d. ML v. 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (sog. Sicherungserlass). Um die Vorgaben des Sicherungserlasses möglichst einfach nachvollziehen zu können, wurden vier Unterabsätze gebildet, die mit den Großbuchstaben **A.)** bis **D.)** bezeichnet worden sind. Dabei ergeben sich die Buchstaben B.) und C.) aus dem Sicherungserlass.

Unter dem Unterabsatz **A.)** sind alle im Einzelnen besonders begründeten Beschränkungen zusammengefasst, die sich aus der Besonderheit des NSG „Lutterlandbruch“ und der Überlagerung mit dem FFH-Gebiet an sich ergeben.

Zu Nr. 1:

Der oberflächennahe oder -gleiche Wasserstand ist maßgeblichste Voraussetzung für den Erhalt des Moorstandortes und darf daher nicht abgesenkt werden.

Zu Nr. 2:

Düngung, Kalkung und Bodenbearbeitung würden das sensible Gleichgewicht des Torfkörpers stören, dessen Mineralisierung fördern und zur Torfzehrung (und dauerhaften CO₂-Freisetzung) führen. Der Standort würde nachhaltig geschädigt werden.

Zu Nr. 3 und 4:

Das Merkblatt Nr. 27 „Vogelschutz im Walde“ [NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 1992, S. 8]. fordert, dass Höhlenbäume stehenbleiben müssen. Eine ähnliche Forderung ist in der Musterverordnung unter § 4 Abs. 4 Buchst. c) zu finden. Alternativ werden zwei Formulierungen empfohlen: „mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhö-

lenbäume“ oder „ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume“. Die Prüfung obliegt der Sorgfaltspflicht der Bewirtschafter. Ob Baumhöhlen erkennbar sind, ist von der subjektiven Fähigkeit des Betrachters abhängig. Es ist vom Bewirtschafter sicherzustellen, dass mit entsprechend geschultem Fachpersonal vor geplanten Holzeinschlägen die jeweils betroffenen Einzelbäume sorgsam vom Boden aus geprüft werden.

Zu Nr. 5:

Dieses Verbot entspricht § 4 Abs. 4 Buchst. e) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Umbauverbot gilt für das ganze FFH-Gebiet, weil ein derartiger Umbau nicht im Einklang mit dem besonderen Schutzzweck des § 2 Abs. 1 und den Erhaltungszielen des § 2 Abs. 3 dieser NSGVO stehen würde.

Zu Nr. 6:

Dieses Verbot entspricht § 4 Abs. 4 Buchst. f) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Verbot gilt für das ganze FFH-Gebiet, weil ein derartiger Umbau nicht im Einklang mit dem besonderen Schutzzweck des § 2 Abs. 1 und den Erhaltungszielen des § 2 Abs. 3 dieser NSGVO stehen würde.

Potentiell invasive Arten (wie bspw. der Spätblühenden Traubenkirsche) dürfen nicht im Umkreis von 300 m um Waldflächen eingebracht werden, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen. Es bestünde die Gefahr, dass sich deren Erhaltungszustände verschlechtern würden. Sowohl die Nordwestdeutsche Versuchsanstalt, als auch das Bundesamt für Naturschutz empfehlen, einen ausreichend großen Puffer von Douglasienbeständen zu Naturschutzvorrangflächen von mehreren hundert Metern einzuhalten (P. MEYER 2011: Naturschutzfachliche Bewertung der Douglasie; A. HÖLTERMANN, F. KLINGENSTEIN, A. SSYMANK 2008: Naturschutzfachliche Bewertung der Douglasie aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz). Die Konkretisierung auf 300 m entspricht der Musterverordnung.

Zu Nr. 7:

Diese Maßgabe entspricht § 4 Abs. 4 Buchst. g) der Musterverordnung und dient dem allgemeinen Schutz der vorkommenden Organismen und der abiotischen Bestandteile des Schutzgebiets (insbesondere Boden und Wasser), die durch Herbizide und Fungizide in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Unter dem Unterabsatz **B.)** sind die hier anzuwendenden Beschränkungen der Forstwirtschaft wörtlich aus dem Sicherungserlass übernommen. Die Nomenklatur des Erlasses von **I.** bis **III.** wurde ebenfalls übertragen. Insofern wird auf eine besondere Begründung dieser Beschränkungen vollständig verzichtet.

Aus dem Sicherungserlass ergibt sich direkt, dass es sich bei diesen Vorschriften um Mindestvorgaben handelt (vgl. „Leitfaden für die Praxis“ [Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern; Hrsg. MU und ML v. 19.02.2019]). Zu bedenken ist, dass die Beurteilung des Erhaltungszustandes gemäß FFH-RL in Niedersachsen nach dem Werk „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (NLWKN 2012, DR.

OLAF VON DRACHENFELS) erfolgt. Die dort genannten Parameter werden in Spannbreiten angegeben. Der Sicherungserlass hingegen verwendet jeweils die unteren Werte der Ausprägungsstufen „A“ und „B“. Ein „Abrutschen“ des Erhaltungszustandes in den jeweils ungünstigeren bei Zugrundlegung der jeweils niedrigsten Standards verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland in der Konsequenz zur Wiederherstellung des ursprünglich an die EU-Kommission gemeldeten Erhaltungszustands und ist somit risikobehaftet.

Unter **B.) I.** gelten für den LRT 91E0* die Ziffern 1 bis 11, das heißt, eine Bewirtschaftung wäre unter starken Einschränkungen möglich.

Unter **B.) II.** finden sich weitere Vorgaben für die wertbestimmenden Waldlebensraumtypen mit den Erhaltungszuständen „B“ und „C“. Die Vorgaben gelten hier für den LRT 91E0*.

Unter **B.) III.** finden sich weitere Vorgaben für die wertbestimmenden Waldlebensraumtypen mit den Erhaltungszuständen „A“. Die Vorgaben gelten hier für den LRT 91E0*.

Unterabsatz **C.)** ist als deklaratorische Vorschrift gemäß Sicherungserlass Nr. 1.10 zu übernehmen.

Unterabsatz **D.)** hebt die Freistellungen für die Forstwirtschaft für die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Naturwald) gemäß Anlage B der NSGVO auf. Sie sollen dem Prozessschutz im Sinne einer eigendynamischen Entwicklung dienen. Der Managementplan kann Vorgaben zu Pflegemaßnahmen aufstellen, sofern erforderlich. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verkehrssicherungspflicht sind auch im Naturwald notwendigerweise durchzuführen.

- (6) Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört grundsätzlich auch die Verwendung landschaftsangepasster jagdlicher Einrichtungen. Der Hinweis auf landschaftsangepasste jagdliche Einrichtungen hat insofern lediglich klarstellenden Charakter.

Zu Nr. 1:

Der Aufwand für die Errichtung von Hochsitzen, die mit Hilfe eines Betonfundamentes fest mit dem Boden verankert werden, wird in der Regel nur für solche jagdwirtschaftlichen Einrichtungen betrieben, die über längere Zeit oder auf Dauer an einem Standort errichtet werden. Auch ist der Standort im Lutterlandbruch mit seinem organogenen Boden wenig für die Errichtung dauerhaften Hochsitzen mit Betonfundamenten geeignet.

Die Anzeige als mildestes Mittel erscheint hierfür gerechtfertigt, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche dauerhaften Einrichtungen nicht gegen den besonderen Schutzzweck oder die Erhaltungsziele verstoßen.

Zu Nr. 2:

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch das Anlegen von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüsch zu erheblichen Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks oder der maßgeblichen Gebietsbestandteile im FFH-Gebiet kommen kann, ist ein Zustimmungsvorbehalt

erforderlich, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche Beeinträchtigungen vermieden werden können.

- (7) Die ordnungsgemäße Nutzung der Fischteiche im bisherigen Umfang ist freigestellt.

Zu Nr. 1:

Die Formulierung entspricht § 4 Abs. 5 Nr. 2 der Musterverordnung.

Zu Nr. 2:

Die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche sonstige fischereiliche Nutzung der Gewässer ist freigestellt. Jedoch ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade. Die Formulierung entspricht § 4 Abs. 5 Nr. 3 d) der Musterverordnung.

Zum Schutz der streng geschützten Arten Fischotter und Biber sowie von tauchenden Vogelarten sind Fangeräte und –mittel so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

- (8) Diese Vorschrift nimmt Bezug auf alle unter den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten, anzeigepflichtigen bzw. zustimmungspflichtigen Maßnahmen. Bei anzeigepflichtigen Maßnahmen kann vorausgesetzt werden, dass diese in der Regel FFH-verträglich sind. Für Abweichungen von der Regelvermutung hat die Naturschutzbehörde die Möglichkeit, einzugreifen. Bei zustimmungspflichtigen Maßnahmen muss in der Regel geprüft werden, ob die Maßnahme zu Veränderungen und Störungen führen kann und mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu rechnen ist. Diese muss ausgeschlossen werden können, damit die Naturschutzbehörde zustimmen darf.

- (9) Dieser Absatz hat deklaratorischen Charakter und verweist auf den gesetzlichen Biotopschutz unter § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG, sowie auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten in § 44 BNatSchG.

- (10) Dieser Absatz hat klarstellenden Charakter. Bestehende rechtmäßig erteilte behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte gelten also weiterhin.

- (11) Dieser Absatz hat ebenfalls klarstellenden Charakter. Zustimmungen für die die Naturschutzbehörde rechtlich zuständig ist, können keine Genehmigung aus anderen Zuständigkeitsbereichen ersetzen, bspw. wasserrechtliche Genehmigungen und auch keine ggf. erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen bspw. durch die Grundeigentümer.

Zu § 5 Befreiungen

- (1) Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser NSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

- (2) Absatz 2 stellt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Unter den Voraussetzungen der in § 34 der Absätze 3 bis 6 BNatSchG getroffenen Regelungen können Pläne und Projekte zugelassen werden.

Zu § 6 Anordnungsbefugnis

§ 3 Absatz 2 BNatSchG stellt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab, sowie auf die rechtliche Befugnis zuständiger Naturschutzbehörden, Maßnahmen anordnen zu können, bspw., wenn gegen Vorschriften dieser NSGVO verstoßen worden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

Zu § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1, Nummer 1 und 2 stellen auf die in § 65 BNatSchG geregelten Duldungspflichten ab. Absätze 2 bis 4 haben deklaratorischen Charakter. Die Absätze entsprechen § 7 der Musterverordnung.

Zu § 8 Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese LSGVO ihre Anwendung finden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Strafrechtsvorschriften des § 71 BNatSchG.

Zu § 9 Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien des Landkreises und Beschluss der NSGVO durch den Kreistag, wird diese nach Ausfertigung durch den Landrat im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen NSGVO „Lutterlandbruch“ bis dahin geltenden Verordnungen werden aufgehoben und gelten fortan nicht mehr.

**Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Lutterlandbruch“**

Auswertung und Abwägung
eingegangener Stellungnahmen
aus dem Beteiligungsverfahren
zum Verordnungsentwurf

Stand: November 2020

Unterlage E – Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem
Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

(Aus den Kommentaren zu den einzelnen Einwendungen gehen auch die beabsichtigten Änderungen im Verordnungstext, bzw. die beabsichtigten Ergänzungen in der Begründung und die beabsichtigten Änderungen in der Kartendarstellung hervor. Die beabsichtigten Änderungen sind in den Kommentaren jeweils unterstrichen)

Unterlage E – Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem
Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

Inhaltsverzeichnis

1	Hausinterne Stellungnahmen.....	5
1.1	Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz.....	5
1.2	Untere Abfallbehörde.....	5
1.3	Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde	5
1.4	Technische Abteilung.....	5
1.5	Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz.....	5
1.6	Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik.....	6
1.7	Untere Jagdbehörde.....	7
1.8	Ordnung und Verkehr.....	7
2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 (1) BNatSchG i. V. m. § 14 (1) NAGBNatSchG.....	7
2.1	Stadt Königslutter am Elm	7
2.2	Feldmarkinteressentschaft Königslutter	10
2.3	Feldmarkinteressentschaft Rottorf.....	13
2.4	Forstgenossenschaft Königslutter	13
2.5	EJB Beienrode/Königslutter – Haus der helfenden Hände	14
2.6	GJB Königslutter	14
2.7	Wasserverband Weddel-Lehre	14
2.8	Avacon Netz GmbH	14
2.9	Katasteramt Helmstedt	15
2.10	Finanzamt Helmstedt.....	15
2.11	Polizeiinspektion Wolfsburg/Helmstedt.....	15
2.12	Regionalverband Großraum Braunschweig.....	15
2.13	Industrie- und Handelskammer Braunschweig.....	15
2.14	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	15
2.15	Amt für regionale Landesentwicklung.....	16
2.16	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig.....	16
2.17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr/Referat Infra I 3	16
2.18	Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Braunschweig.....	16
2.19	Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 24 – Technik Niederlassung Nord.....	22
2.20	DB Deutsche Bahn AG/DB Immobilien – Region Nord	23
2.21	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Wolfenbüttel	23
2.22	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel.....	24
2.23	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover	24

Unterlage E – Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem
Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

2.24	NLWKN – Betriebsstelle Süd.....	24
2.25	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) – Dezernat Binnenfischerei	24
2.26	Feldmarkinteressentschaft Groß Steinum	25
3	Stellungnahmen der nach § 63 (2) BNatSchG i. V. m. § 38 (1) NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen.....	26
3.1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)/Landesverband Niedersachsen e. V./Kreisgruppe Helmstedt.....	26
3.2	Naturschutzbund Deutschland (NABU)/Kreisgruppe Helmstedt.....	28
3.3	Niedersächsischer Heimatbund (NHB)	28
3.4	Jägerschaft Helmstedt.....	28
3.5	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.....	28
3.6	Glatzer Gebirgsverein – Geschäftsstelle Braunschweig e. V.	28
3.7	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Niedersachsen e. V.....	29
3.8	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V.....	29
3.9	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.	29
3.10	Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischereiverband.....	29
3.11	Aktion Fischotterschutz e. V.....	29
3.12	Anglerverband Niedersachsen e. V.	29
3.13	Verein Naturschutzpark e. V.	29
3.14	Heimatbund Niedersachsen e. V.....	29
4	Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen, Vereine etc.	29
4.1	Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Keller.....	29
4.2	Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Köckeritz	30
4.3	Kreisjägermeister Herr Thiele.....	30
4.4	Evangelische Stiftung Neuerkerode.....	30
4.5	Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e. V. (FEMO)	30
4.6	Geopark-Trägerverein Braunschweiger Land – Ostfalen e. V.....	30
4.7	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V.....	30
4.8	Stiftung Naturlandschaft.....	37
4.9	Ökologische NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA)	37
4.10	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR.....	37
5	Stellungnahmen von Privatpersonen aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 (2) NAGNatSchG*	38

1 Hausinterne Stellungnahmen

1.1 Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.2 Untere Abfallbehörde

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.3 Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.4 Technische Abteilung

Es bestehen keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

1.5 Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz

Entsprechend der mit dem Schreiben vom 20.08.2020 unter dem Aktenzeichen 16-605206/445-319/19 gegebenen Möglichkeit gebe ich folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken:

Bauleitplanung

Für die Fläche, die in das NSG „Lutterlandbruch“ einbezogen werden soll, sind auf Ebene der Raumordnung mehrere planerische Aussagen getroffen worden. In der zeichnerischen Darstellung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig von 2020 ist eine Darstellungskombination aus „Vorranggebiet Natura 2000“, „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ sowie „Vorbehaltsgebiet Erholung“ und „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ enthalten. Im Norden ist zudem ein „Vorbehaltsgebiet Wald“ mit einer zusätzlichen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes“ enthalten. Südlich dieses Bereiches ist eine Darstellung als „Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet“ festgehalten worden. Ein kleiner Teil im südlichen Bereich enthält zu dem eine Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Abwasserverwertungsfläche“.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Königslutter enthält für den nördlichen Teilbereich eine Darstellung als „Flächen für Wald“ der übrige Bereich enthält eine Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind keine weiteren Festsetzungen getroffen worden.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Bauordnungsrecht

Bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken. Ich weise jedoch auf die im Geltungsbereich errichtete Beobachtungsplattform nebst Bohlepfad und zweier Brücken hin.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Archäologie

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Lutterlandbruch“.

Ich weise jedoch auf eine archäologische Fundstelle im Plangebiet hin. Es handelt sich um die Fundstelle 2 der Gemarkung Beienrode: eine mutmaßliche Burgstelle, die „Beseburg“, die auf einer Grenzkarte von 1726 eingetragen ist, ohne dass ihr Vorhandensein bisher archäologisch verifiziert werden konnte. Für eventuelle archäologische Untersuchungen gehe ich davon aus, dass nach § 4, Abs. 2b und 2e der Verordnung eine Freistellung gewährt werden kann.

Von der erteilten Genehmigung bitte ich mir einen Abdruck für meine Unterlagen zu übersenden.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt und eine entsprechende Freistellung wird aufgenommen.

Der § 4 (2) wird wie folgt geändert:

3. „die Durchführung archäologischer sowie geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach Zustimmung der Naturschutzbehörde,“

Nr. 3 (alt) wird zu Nr. 4 (neu) usw.

Begründung: Grabungen und Schürfe können den Torfkörper und die hydrologischen Eigenschaften des Moorkörpers beeinflussen. Ebenso können seltene Pflanzen und Tiere durch Standort, Zeitpunkt und Art der Ausführung der Untersuchungen beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung der Gefährdung des Schutzzwecks ist die vorherige Einbeziehung der Naturschutzbehörde notwendig.

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Eine allgemeine Genehmigung für archäologische Grabungen kann aus den o. g. Gründen nicht erteilt werden.

1.6 Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik

Stellungnahme als Baulastträger der Kreisstraße K 8

Allgemeines:

Abweichend von sonstigen, jüngst veröffentlichten Schutzgebietsverordnungsentwürfen ist in § 4 unter **Freistellungen** in Abs.2 - 7 nicht die Unterhaltung u. Erneuerung der Kreisstraßen und deren Bauwerke sowie Seitengräben (tlw. Gew. III.O.) allgemein geregelt; dies kann darin begründet sein, dass der Gebietszuschnitt das Kreisstraßengrundstück der K 8 nicht unmittelbar mit umfasst, sondern südostseitig direkt angrenzt. Der Gebietszuschnitt und die Verbotstatbestände (§ 3, Abs (1) Nr. 2.) schließen jedoch die mittelfristige Brückenersatzplanung des Landkreises Helmstedt in der jetzigen Kreisstraße 8 (Abschnitt 20, bei Stat. 771) außerhalb von deren Böschungsfüßen und Seitengräben aus, denn nach 1. Abstimmungen aus 2019 mit der UWB bzw. der Technischen Abteilung wird nach dem HQ-100 Abflussmodell ein derart großes und tief zu gründendes Ersatzbauwerk erforderlich, dass die Straßengrundstücksgrenzen zumindest während der Bauzeit überschritten und eine Grundwasserabsenkung temporär erforderlich wird.

Hier sollte über die Geltungsbereichsgrenze abgewogen werden, ob der durch den angrenzenden Straßenbetrieb vorbelastete Wiesen- und Erlenwaldrand in 20 m Breite/Tiefe (wie die straßenrechtliche Anbauverbotszone) und etwa 50 m Streckenlänge aus dem Schutzgebietsrand ausgenommen werden kann.

Alternativ könnte eine (textliche) Freistellung für Unterhaltung und Erneuerung der Kreisstraße einschließlich der Bauwerke und Seitengräben in § 4 „eingebaut“ werden, um nicht mit der im laufenden Straßenbauprogramm enthaltenen Maßnahme zu kollidieren.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt und eine entsprechende Freistellung wird aufgenommen.

Der § 4 (2) wird wie folgt geändert:

Nr. 5. „die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,“

Nr. 5 (alt) wird zu Nr. 6 (neu) usw.

Begründung:

Die Notwendigkeit die beschriebene Fläche aus dem Schutzgebiet zu entlassen ist nicht gegeben. Zumal die o. g. Auswirkungen lediglich auf die Bauzeit beschränkt sind. Eine Reduzierung des Schutzgebietes wird daher nicht erfolgen.

Um die mittelfristige Brückenersatzplanung des Landkreises Helmstedt in der jetzigen Kreisstraße 8 (Abschnitt 20, bei Stat. 771) zu ermöglichen, wird dem Vorschlag gefolgt und o. g. Freistellung aufgenommen.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen und deren Bestandteilen (Bauwerke, Entwässerungseinrichtungen u. a.) auf vorhandener Trasse. Die Definition Straße und Bestandteile ergibt sich aus den Fachgesetzen (Bundesfernstraßengesetz, Niedersächsisches Straßengesetz, usw.)

1.7 Untere Jagdbehörde

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.8 Ordnung und Verkehr

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 (1) BNatSchG i. V. m. § 14 (1) NAGBNatSchG

2.1 Stadt Königsutter am Elm

Die Stadt Königsutter am Elm nimmt zur Ausweisung der Naturschutzgebietsverordnung für das NSG „Lutterlandbruch“ wie folgt Stellung und gibt folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf der NSGVO „Lutterlandbruch“:

§ 1 Naturschutzgebiet (3)

Im Verordnungstext wird auf die Karte C mit einem Maßstab 1:10.000 verwiesen, obwohl die Kartengrundlage Maßstab 1:5.000 ist. Eine Korrektur ist erforderlich.

Kommentar:

Der Einwand ist berechtigt. Der Verordnungstext wurde korrigiert!

§ 2 Schutzzweck (3):

Aufgeführt werden die Lebensraumtypen gem. Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Es fehlt jedoch die Erläuterung zum **Lebensraumtyp 3150 Nährstoffreiche Stillgewässer**. Auch fehlen zu diesem Lebensraumtyp Angaben in der Tabelle der Begründung zur NSGVO zum

Unterlage E – Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem
Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

Erhaltungszustand mit Trendentwicklung. Zur Klarstellung sind die entsprechenden Erläuterungen zu diesem Lebensraumtyp zu ergänzen.

Kommentar:

Der Einwand ist berechtigt. In der Beikarte ist eine Fläche des LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen) dargestellt. Hierbei handelt es sich um ein Stillgewässer, welches nicht die Mindestanforderungen eines LRT erfüllt. Aufgrund der tendenziell positiven Entwicklung wurde es jedoch als Entwicklungsgewässer des LRT 3150 eingestuft. Für Entwicklungsflächen werden keine Erhaltungsziele formuliert und sie müssen nicht in der Beikarte dargestellt werden. Somit wird dieser LRT zukünftig nicht mehr dargestellt.

Die Heidteichsriede, ein öffentliches Gewässer III. Ordnung (ohne Eigentümer), wird von der Stadt Königslutter am Elm unterhalten. Unterhaltungsmaßnahmen fanden in der Vergangenheit nur sehr eingeschränkt in Abschnitten statt. Die zwei Flächen der **Feuchten Hochstaudenfluren** entlang der Heidteichsriede sind in Karte C schlecht erkennbar, so dass ein Vergrößerungsausschnitt zur Abgrenzung erforderlich ist.

Kommentar:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Lebensraumtypen sind hinreichend konkret dargestellt. Im Rahmen der Abstimmungen zum Gewässerunterhaltungsplans kann der Stadt Königslutter detaillierteres Kartenmaterial zur Verfügung gestellt werden.

Lt. Pflege- und Entwicklungsplan von Luckwald (1995) handelt es sich bei den Uferstaudenfluren an der Heidteichsriede um Pestwurz-Bestände und schmale Rohrglanzgras-Säume. Im Standarddatenbogen (SDB) für das Lutterlandbruch ist für die *Feuchte Hochstaudenfluren* das Erfassungsjahr 1986 eingetragen.

Es ist fraglich, ob diese nährstoffreichen Uferstaudenfluren (vorrangig bestehend aus Rohrglanzgras, Schilf, Brennesseln und Springkraut) tatsächlich unter den Lebensraumtyp **Feuchte Hochstaudenflur** (6430) gem. FFH-RL zählen.

Deswegen werden zur Klärung folgende Fragen gestellt:

- wann erfolgte die Erfassung des dargestellten Lebensraumtyps?
- wird eine aktuelle Kartierung noch vorgenommen?
- ist eine Mindestgröße für die kleinflächigen Bestände erforderlich?

Die Überprüfung dieses Lebensraumtyps ist erforderlich, damit der aktuelle Zustand nach Inkrafttreten der neuen NSGVO erfasst wird und sich daraus zu einem späteren Zeitpunkt keine Wiederherstellung des ggf. beeinträchtigten Lebensraumtyps gefordert werden kann.

Die Stadt Königslutter am Elm ist grundsätzlich bereit, die Entwicklung der *Feuchten Hochstaudenfluren* im Rahmen der Unterhaltung zu fördern. Für die Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren mit geringem Anteil an Nitrophyten (Stickstoffzeiger) sollte dauerhaft ein mind. 5 m breiter Gewässerrandstreifen entlang der Heidteichsriede aus der Nutzung genommen werden und eine Entschädigung im Rahmen von Vertragsnaturschutz o. ä. erfolgen.

Kommentar:

Die Basiserfassung wurde seitens des NLWKN in jüngster Vergangenheit (03/2020) aktualisiert. Die Erfassung des LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren erfolgte zuletzt im Jahr 2018. Es ist daher unstrittig, dass es sich um LRT Flächen handelt. Als Status Quo gelten zudem die Gebietsdaten zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung an die EU-Kommission. In diesem Fall die Daten aus 2008. Wären die LRT-Flächen heute nicht mehr als solche anzusprechen, wären wir bereits jetzt in der Wiederherstellungspflicht. Der Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung als NSG ist dabei unerheblich.

An der Mündung der Heidteichsriede in die Schunter wird ein Bereich als **Auenwald** abgegrenzt. Tatsächlich handelt es sich um eine einseitige Baumreihe mit z. T. absterbenden Erlen und einzelnen Weiden. Es ist daher zu klären, ob für diese linearen, einseitigen Bestände Mindestgrößen erfüllt sein müssen und wann dieser Bereich kartiert wurde bzw. ob eine Aktualisierung erfolgt.

Kommentar:

Die Basiserfassung wurde seitens des NLWKN in jüngster Vergangenheit (03/2020) aktualisiert. Die Vegetationsaufnahmen erfolgten im Jahr 2018. Die Einstufung der Lebensraumtypen ist daher unstrittig.

§ 4 Freistellungen (2):

Freigestellt sind:

Nr. 4 die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in den Gewässern von November bis Februar. Mit der Naturschutzbehörde ist jährlich bis zum 30. September ein Unterhaltungsplan abzustimmen. Alternativ werden Bedingungen unter Nr. 4 a) – d) genannt, die bei der Gewässerunterhaltung einzuhalten sind.

Das Befahren feuchter und nasser Grünlandstandorte zur Gewässerunterhaltung sollte möglichst vermieden werden, da die Böden sensibel auf Druckbelastungen reagieren. Andererseits ergibt sich ein Konflikt, da der Zeitraum der Gewässerunterhaltung um einen Monat verkürzt wird, so dass erst ab November das Befahren möglich sein soll. Der Konflikt ist aufzulösen.

Kommentar:

Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Belastung von feuchtegeprägten Böden sollte so gering wie möglich gehalten werden. Die Vorgaben zur Gewässerunterhaltung entstammen den Vollzugshinweisen des NLWN zu den FFH-Anhang-II-Arten und sind somit fachlich begründet. Um eine praxisnahe Gewässerunterhaltung dennoch gewährleisten zu können, sollte gemäß § 4 (2) Nr. 6 (neu) ein individuell angepasster und auf alle Belange abgestimmter Unterhaltungsplan erstellt werden.

Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

Gem. § 4 (3) sind Maßnahmen freigestellt, die in einem **Bewirtschaftungsplan** oder einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

Es ist festzulegen, wann und mit welchen Beteiligten dieser Bewirtschaftungsplan erstellt werden soll. Die Nutzungsberechtigten sind miteinzubeziehen.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Es handelt sich um eine Standardformulierung. Die alle Nutzungsberechtigten umfasst. Somit muss nicht weiter konkretisiert werden.

Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

§ 4 Freistellungen (4):

Nr. 3 c: Nutzung des Grünlandlebensraumtyps *Feuchte Hochstaudenflur* mit abschnittsweiser Pflegemahd zwischen Oktober und Februar mit Abtransport des Mahdguts.

Wie schon o. g., handelt es sich um den schmalen gewässerbegleitenden Ufersaum, der z. T. weder beweidet noch gemäht wird. Hier soll eine Pflegemahd bereits ab Oktober möglich sein. Es ist daher klarzustellen, welche Regelung hinsichtlich des Ausführungszeitpunktes nun zu beachten ist.

Kommentar:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich sind die Gewässerunterhaltung und die Vorgaben zur landwirtschaftlichen Bodennutzung des Grünlandlebensraumtypen unabhängig voneinander zu betrachten. Die Angabe des Nutzungszeitraums richtet sich nach den Vollzugshinweisen des NLWKN zu dem FFH-Anhang-I-LRT und ist somit fachlich begründet. Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Die Lesbarkeit der Naturschutzgebietsverordnung würde verbessert werden, wenn durchgängig hinter den Lebensraumtypennummern der entsprechende Name aufgeführt wäre.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die Zuordnung der Klarnamen ist unter § 2 Abs. 3 eindeutig gegeben.

Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

2.2 Feldmarkinteressentschaft Königslutter

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Stirnrunzeln und Bauchschmerzen haben wir den Entwurf der neuen Naturschutzgebietsverordnung Lutterlandbruch zur Kenntnis genommen.

Der Verordnungstext ist nur schwer verständlich. Dieser war in der alten Verordnung einfach und konkret formuliert. Wenn eine Bewirtschaftung in bisheriger Form nicht mehr erwünscht ist, wäre es vielleicht sinnvoll, der Landkreis kauft die privaten Flächen auf und übernimmt die Bewirtschaftung in Eigenregie.

Aber – sind diese Flächen nicht erst durch die bisherige Wirtschaftsweise der Bewirtschafter so entstanden? Ob sich die Tierwelt noch wie gewünscht weiterentwickelt, wenn hier keine Nutzung der Flächen mehr erfolgt?

Nach Rücksprache mit betroffenen Landwirten teilen wir Ihnen folgende Bedenken mit

§ 3 Verbote

(1)2. Was ist eine Vertiefung? Es ist kein Status quo festgelegt. Bitte bedenken Sie, dass die Gewässer auch die Stadt Königslutter bzw. deren Ortsteile entwässern. Es werden gerade im

Unterlage E – Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem
Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

Bereich Königslutter immer mehr Baugebiete erschlossen –z.B. der Fischersteg - und über die Heidteichsriede entwässert. Auch das Baugebiet Lutterberg entwässert über die Scheidewelle und Lutter letztendlich in die Schunter. Es gibt bereits jetzt schon massive Probleme bei der Entwässerung der Stadt – auch durch schlecht oder gar nicht geräumte Gewässer. Die Heidteichsriede und die Lutter münden fast gleichzeitig in die Schunter. Bei Starkregen führen diese große Mengen Wasser, so dass die Schunterufer in diesem Bereich stark ausgespült werden.

Die versiegelte Fläche wird immer größer, aber eben nicht die Gräben zur Entwässerung der Stadt. Wenn Schunter und Heidteichsriede nicht mehr geräumt werden, wird es gerade auch bei Starkregenereignissen zu erheblichen Überschwemmungen von Ackerflächen und auch von Wohngebieten kommen und damit auch zu Bodenabtrag und Nährstoffauswaschung in die Gewässer.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nach § 4 (2) Nr. 6 freigestellt. Es gibt keinen Grund warum die Schunter und Heidteichsriede nicht mehr geräumt werden sollen. Zudem sind auch Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt (vgl. § 4 (2) Nr. 6a). Der Einwand ist unbegründet.

(1)3. Ist bei Starkregen sichergestellt, dass nicht auch die Kläranlage an der Schoderstedter Straße überflutet wird und belastete Abwässer in Schunter und Riede landen?

Kommentar:

Diese Frage kann seitens der Naturschutzbehörde nicht beantwortet werden. Der Wasserverband wurde entsprechend beteiligt und hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

(1)4. Auch an Gewässerrandstreifen muss eine gezielte Horstbekämpfung von invasiven Pflanzen möglich sein. Andernfalls würden diese die gewünschten Arten überwuchern. Auch Giftpflanzen wie Jakobskreuzkraut sollten bekämpft werden dürfen.

Kommentar:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Eine entsprechende Freistellung wird eingefügt.

Der § 4 (2) wird wie folgt geändert:

Nr. 8.“die Beseitigung von invasiven und gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,“

Begründung:

Laut dem bisherigen Verordnungsentwurf war der punktuelle Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln lediglich auf Grünlandflächen freigestellt. Die gezielte Bekämpfung von invasiven und gebietsfremden Pflanzen muss aber generell möglich sein.

(1)7. Wie ist das Jagdverbot zu verstehen? Was ist mit der Bekämpfung von Waschbär, Nutria, Marderhund, um nur einige zu nennen. Auch die Bejagung von Schwarzwild muss in Zeiten von ASP (Afrikanische Schweinepest) möglich sein. Abgesehen davon, dass es in Zukunft auch andere Tierseuchen geben kann, die bekämpft werden müssen. Auch die Fallenjagd muss dafür genutzt werden dürfen.

Kommentar:

Nach § 4 (6) ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd freigestellt. Demnach können auch Waschbär, Nutria, Marderhund und Schwarzwild geschossen werden. Und auch die Fallenjagd fällt unter die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und ist somit freigestellt.

(1)17. Warum dürfen keine Drohnen zur Wildrettung eingesetzt werden?

Kommentar:

Nach § 3 (1) Nr. 17. ist es verboten unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen) zu starten und zu landen. Dieses Verbot dient dem Schutz der reichen Vogelwelt, für die das NSG in der Vergangenheit ausgewiesen wurde.

Die Grünlandflächen im Gebiet können aufgrund ihrer Größe problemlos vor der Mahd mit Hilfe von Hunden abgesprochen werden um Kitze zu retten.

Im begründeten Einzelfall kann auch eine Befreiung von den Verboten gewährt werden.

Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

§ 4 Freistellungen

Wenn durch Äste u. Ä. Brücken verstopfen, warum muss das Freiräumen/Beseitigen einer Gefahrenquelle dann noch im Nachhinein angezeigt werden? Abgestorbene Bäume entlang der Schunter müssten weiterhin entnommen werden, bevor sie in die Schunter fallen.

Unterhaltungsmaßnahmen müssen dann erfolgen, wenn es die Witterung zulässt. Hier müssen kurzfristige Absprachen möglich sein! Ein Ausführungszeitpunkt ist oft schwierig einzuhalten, durch Wettereinflüsse. Ein Ausführungszeitraum wäre hier angemessen.

Kommentar:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Praxisnahe Gewässerunterhaltungspläne sind im Nachgang zu erarbeiten.

Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

(4) 1b. Eine Grünlanderneuerung muss grundsätzlich möglich sein, wenn die Flächen durch z.B. Mäusefraß, Hochwasser oder auch Schwarzwildumbruch zerstört sind.

Kommentar:

Für diesen Fall bedarf es einer Einzelfallprüfung im Rahmen des § 5 (Befreiungen) der Verordnung.

Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

(4) 1g. Dies ist eine Enteignung! Wenn Flächen nicht mehr beweidet werden dürfen, kann auch keine Flächenförderung über den Agrarantrag mehr erfolgen. Selbst Extensivierungsbeihilfen können dann nicht mehr beantragt werden. Wie ist hier künftig ein monetärer Ausgleich geplant? Abgesehen davon, dass neue Zäune gebaut werden müssten. Das sind erhebliche Kosten für die Bewirtschafter! Im Niedersächsischen Weg ist für solche Flächen eine Ausgleichszahlung geplant. Dies würde aber nicht gelten, wenn diese NSGVO so beschlossen wird. Wer trägt dann die Kosten?

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Ausweisung als NSG besteht der Anspruch auf Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichsverordnung für Dauergrünland vom 27. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 20/2019, ausgegeben am 29.11.2019), die genau diesen Belang auffangen soll. Der „Niedersächsische Weg“ soll den Gewässerschutz in der freien Landschaft fördern, kann jedoch nicht für die Schutzgebietskategorie „Naturschutzgebiet“ mit ihren hohen Schutzansprüchen gelten.

Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

(4) 3. Diese Flächen werden zurzeit beweidet. Wenn die Beweidung zur Entstehung dieser Fluren beigetragen hat, warum wird das dann untersagt? Wer soll diese Pflegemaßnahmen „Pflegemahd“ durchführen? Wer bezahlt diese Maßnahmen? Mit Erlösen aus der Landwirtschaft kann das alles nicht mehr bezahlt werden.

Wäre es nicht sinnvoller, erst einmal die Beschlüsse zum „Niedersächsischen Weg“ abzuwarten oder diesen mit einzubinden? Die Bewirtschaftungseinschränkungen 5 m entlang der Fließgewässer müssen aus dieser Verordnung gestrichen werden, damit Ausgleichszahlungen wie im Niedersächsischen Weg bereits verhandelt, überhaupt möglich sind. Ansonsten müssten gleichwertige Zahlungen durch den Landkreis erfolgen. Wir werden unseren Mitgliedern raten, gegen diese Ungleichstellung, sollte sie wie in der Verordnung beschrieben, durchgeführt werden, Klage einzureichen.

Die ganze NSGVO ist zu kompliziert und ohne Bezug zu anderen Gesetzen, Verordnungen und Förderprogrammen. Dies zeigt einmal mehr, dass von Bürokratieabbau nicht die Rede sein kann.

Inwieweit wird berücksichtigt, dass sich Flora und Fauna aufgrund der sich ändernden Witterung auch verändern können? Die Grundeigentümer/Bewirtschafter können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn sich das Klima und damit die Feuchtgebiete verändern.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Flächen des LRT 6430 befinden sich innerhalb der 5 m ab Böschungsoberkante an Gewässern, die nicht beweidet werden dürfen. Es ergeben sich dadurch zunächst einmal keine weiteren Einschränkungen. Da es sich bei dem LRT generell nicht um einen nutzungsabhängigen LRT handelt, muss eine Pflegemahd lediglich bei Bedarf (z. B. starkem Gehölzaufwuchs) stattfinden und keinesfalls regelmäßig. Es fallen also keine enormen Extrakosten für den entsprechenden Landwirt an.

Des Weiteren kann nach § 4 (4) Nr. 3d) mit Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Beweidung stattfinden, sollte sie mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen vereinbar sein. Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

2.3 Feldmarkinteressentschaft Rottorf

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.4 Forstgenossenschaft Königslutter

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.5 EJB Beienrode/Königslutter – Haus der helfenden Hände

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.6 GJB Königslutter

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.7 Wasserverband Weddel-Lehre

Der Wasserverband Weddel-Lehre hat keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

In dem von Ihnen beschriebenen Gebiet unterhält der Wasserverband Weddel-Lehre keine Leitungen bzw. Kanäle.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.8 Avacon Netz GmbH

Die Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) „Lutterlandbruch“ im Landkreis Helmstedt befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer Fernmeldeleitung EF 207600.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für unseres sich innerhalb des Planungsgebietes befindliches Fernmeldekabel EF207600 benötigen wir einen Schutzbereich von 3,0 m, d. h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,0 m.

Innerhalb dieses Leitungsschutzstreifens dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Unterlage E – Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem
Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

Ferner dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unseres Fernmeldekabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Die Lage des Fernmeldekabels entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.9 Katasteramt Helmstedt

Zu den o. a. Naturschutzgebietsverordnungen stehen keine katasteramtlichen Belange der Planung entgegen.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.10 Finanzamt Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.11 Polizeiinspektion Wolfsburg/Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.12 Regionalverband Großraum Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.13 Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Innerhalb des geplanten Naturschutzgebiets „Lutterlandbruch“ sind keine Gewerbebetriebe ansässig, die der IHK Braunschweig angehören. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die Ausweisung des Naturschutzgebietes von unserer Seite im Grundsatz keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.14 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aus Sicht der Fachbereiche **Geologie und Boden** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.

Unterlage E – Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

Aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht CLZ** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Das Vorhaben liegt im Bereich des inaktiven Kaliabbaus Beienrode. Mit Einwirkungen des stillgelegten Bergbaus auf die Planung ist nach den vorhandenen Unterlagen und bei Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen nicht zu rechnen.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Kommentar:

Dem Einwand wird teilweise gefolgt.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

3. „die Durchführung archäologischer sowie geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach Zustimmung der Naturschutzbehörde,“

Nr. 3 (alt) wird zu Nr. 4 (neu) usw.

Begründung: Grabungen und Schürfe können den Torfkörper und die hydrologischen Eigenschaften des Moorkörpers beeinflussen. Ebenso können seltene Pflanzen und Tiere durch Standort, Zeitpunkt und Art der Ausführung der Untersuchungen beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung der Gefährdung des Schutzzwecks ist die vorherige Einbeziehung der Naturschutzbehörde notwendig.

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

2.15 Amt für regionale Landesentwicklung

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.16 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr/Referat Infra I 3

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden keine Belange der Bundeswehr berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.18 Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Braunschweig

Im Rahmen des Sicherungsverfahrens der Natura 2000-Gebiete werden wir an der Aufstellung der Naturschutzgebietsverordnung „Lutterlandbruch“ des Landkreises Helmstedt beteiligt. Der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes (NSG) ist identisch mit dem FFH-Gebiet Lutterlandbruch. Er hat eine Größe von 83 ha und wurde bisher bereits als NSG gesichert. Das Schutzgebiet befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm südlich der Ortslage Beienrode. Es handelt sich um ein überwiegend nährstoffarmes Niedermoorgebiet mit grundwassernahen Standorten, das durch die Hochwasserrhythmik der Schunter geprägt ist und in dem u.a. Feuchtgrünland liegt.

Unterlage E – Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

Ein Problem grundsätzlicher Art ist die erhöhte Fließgeschwindigkeit, mit der die Heidteichsriesen in die Schunter einmündet und dabei zu Uferabbrüchen, vermehrten Sediimenteinträgen und –ablagerungen innerhalb der Gewässer führt. Der Sohlenräumung der Gewässer durch den Schunterverband kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, da hierdurch der ungehinderte Abfluss gewährleistet werden kann. Sollten die Unterhaltungsmaßnahmen zukünftig nicht mehr im erforderlichen Umfang möglich sein, wären damit Rückstauungen der vorgelagerten Ortschaften wie Groß Steinum verbunden und eine Vernässung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu befürchten.

Unserer Kenntnis nach liegt der überwiegende Teil der Grünlandflächen im Eigentum der öffentlichen Hand. Hierfür kann kein Erschwernisausgleich in Anspruch genommen werden. Lediglich die Förderung durch die AUM G4 wäre möglich. Der Erschwernisausgleich und die Agrarumweltmaßnahme GL 4, die nur innerhalb hoheitlich geschützter Gebiete angeboten wird, werden voneinander abhängig gewährt. Das heißt, je höher die Fördersatzes beim Erschwernisausgleich sind, die in diesem Fall nicht gezahlt werden, desto geringer die Fördersatzes der GL 4 – bei gleichen Auflagen. Dies kann für die Flächennutzer zu wirtschaftlichen Einbußen führen, da durch den Verordnungsentwurf die Bewirtschaftungsauflagen verschärft werden im Vergleich zum bisher wirksamen Verordnungstext.

Zu den einzelnen Festsetzungen des Verordnungsentwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 3 Verbote

Abs. 1 Nr. 4 „entlang an Offenland angrenzenden Fließgewässern...innerhalb der 5 m Gewässerrandstreifen...zu düngen, zu kalken, Pestizide oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen,“

Die eingeschränkte Nutzung der Gewässerrandstreifen beinhaltet für die Landwirtschaft Bewirtschaftungserschwernisse, Ertragseinbußen und damit verbunden eine Eigentumsentwertung. Im besonderen Maße sind hiervon Grünlandflächen betroffen, die sowohl mit Gräben als auch mit Bächen und Flüssen durchzogen sind. Je nach Bewirtschaftungsstruktur können erhebliche Flächenanteile betroffen sein, die in ihrer Nutzung eingeschränkt werden. Die Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechts beinhalten bereits zahlreiche Vorgaben, um Stoffeinträge außerhalb der landwirtschaftlichen Zielflächen zu vermeiden. Um einheitliche Standards zu schaffen bietet auch der aktuell diskutierte „Niedersächsische Weg“ Orientierung, ein Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz. Im Interesse größtmöglicher Transparenz und Akzeptanz sollte über diese Anforderungen nicht hinausgegangen werden, dem Entwurf kann diesbezüglich nicht zugestimmt werden.

Kommentar:

Dem Einwand wird inhaltlich nicht gefolgt.

Das Verbot Nr. 4 wird gestrichen. In dem Zuge wird jedoch die Freistellung § 4 (4) Nr. 1 h) weiter ausgeführt und lautet nun: „ohne Düngung, Kalkung sowie Beweidung innerhalb der Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante beidseitig der Gewässer),“.

Durch die Ausweisung als NSG besteht Anspruch auf Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichsverordnung für Dauergrünland vom 27. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 20/2019, ausgegeben am 29.11.2019), die genau diesen Belang auffangen soll. Der „Niedersächsische Weg“ soll den Gewässerschutz in der freien Landschaft fördern, kann jedoch nicht für die Schutzgebietskategorie „Naturschutzgebiet“ mit ihren hohen Schutzansprüchen gelten.

Abs. 1 Nr. 5 „Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,“ in Verbindung mit § 4 Freistellungen Abs. 2 Nr. 3 und 4

Unterlage E – Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

Für die Bewirtschaftung der Grünländereien und die Unterhaltung der Gewässer und Wege ist die Unterhaltung der angrenzenden Gehölze zwingend erforderlich, denn herüberwachsende Äste behindern die Bewirtschaftung des Grünlandes und führen bedingt durch Schattenwurf zu Ertragseinbußen oder verursachen Anstauungen, Überschwemmungen und letztendlich Vernässungen des Grünlandes. Die Gehölzbeseitigung entlang der Grünlandflächen ist auch aus förderrechtlichen Gründen unerlässlich: In regelmäßigen Abständen werden per Luftbildaufnahme die landwirtschaftlichen Referenzflächen festgehalten, nach deren Größe sich die Höhe der Basisprämie bemisst. Durch herüberwachsende Gehölze würde die Größe der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf dem Luftbild verkleinert werden und hiermit Zahlungskürzungen einhergehen. Außerdem sei darauf hin-gewiesen, dass zur ordnungsgemäßen Heckenpflege ein in größeren Abständen durchzuführender Heckenschnitt gehört. Das heißt, alle 7 bis 15 Jahre sollten die Gehölze grundsätzlich auf den Stock gesetzt werden.

Die sich entlang der Gewässer (u.a. Schunter, Heidteichsriede) entwickelnden Gehölze – vorrangig Weiden – behindern nach Angaben aus der örtlichen Landwirtschaft den Gewässerabfluss und die Gewässerunterhaltung und führen bedingt durch Gehölzabbruch zu Anstauungen, Überschwemmungen und Vernässungen. Für die Landwirtschaft ist der ordnungsgemäße Abfluss der Gewässer zwingend erforderlich, deshalb ist die umgehende Entfernung von Gehölzen – auch im Zuge der Verkehrssicherungspflicht – unumgänglich.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und der Gewässer ist unter § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 (neu) freigestellt. Dies umfasst auch den schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichttraumprofils. Andere Tätigkeiten bedürfen einer Einzelfallprüfung und können gemäß § 5 der Verordnung von den Verboten befreit werden. Die Pflege der Gehölze (z.B. Auf-den Stock-Setzen von Hecken) fällt unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d) und kann nach Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Abs. 1 Nr. 17 „unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. ...Drohnen) zu betreiben...“

Die Ortung von Rehkitzen auf Grünlandflächen erfolgt mit Hilfe der Drohnentechnik direkt vor der Mahd. Diese Technik hat sich landesweit in den letzten Jahren etabliert und dient neben der Landwirtschaft auch dem Tierschutz und der Jagd. Wir bitten dies zu berücksichtigen und den Drohneneinsatz für landwirtschaftliche Zwecke auch zukünftig kurzfristig ohne Vorlauffrist zu gewähren. Denn die Grünlandmahd ist wetterabhängig, wird demzufolge auch spontan und kurzfristig durchgeführt.

Kommentar:

Nach § 3 (1) Nr. 17. ist es verboten unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen) zu starten und zu landen. Dieses Verbot dient dem Schutz der reichen Vogelwelt, für die das NSG in der Vergangenheit ausgewiesen wurde.

Die Grünlandflächen im Gebiet können aufgrund ihrer Größe problemlos vor der Mahd mit Hilfe von Hunden abgescritten werden, um Kitze zu retten.

Im begründeten Einzelfall kann auch eine Befreiung von den Verboten gewährt werden.

Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

§ 4 Freistellungen

Abs.2 Nr. 2 a – e „das Betreten und Befahren des Gebietes...“

Unterlage E – Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem
Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

Sofern nennenswerte Eingriffe im Schutzgebiet vorgenommen werden, halten wir es für geboten, die Grundeigentümer der Flächen darüber vorab zu informieren und Benehmen mit Ihnen herzustellen. Transparenz kann unnötigen Irritationen vorbeugen und die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz weiterhin stärken und positiv beeinflussen.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG werden gewährleistet.

Abs.2 Nr. 4 „die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern in der Zeit von November bis Februar, nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks...“

Für die Landwirtschaft ist der ordnungsgemäße Abfluss der Gewässer zwingend erforderlich. Das Wasserrecht legt fest, dass bei der Unterhaltung von Gewässern die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen sind. Insofern halten wir eine uneingeschränkte Freistellung der Unterhaltung von Gräben bzw. Gewässern im Verordnungstext für geboten.

Sollte die Entfernung von einzelnen Gehölzen erforderlich sein, um Wasseranstauungen, Überflutungen bzw. Vernässungen angrenzender Acker- und Grünlandflächen zu verhindern, muss dieses grundsätzlich möglich bleiben. (siehe auch § 3 Abs.1, Nr. 5)

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Eine uneingeschränkte Freistellung der Unterhaltung von Gräben bzw. Gewässern kann nicht stattfinden, da dies dem Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die im Wasserrecht gebotene Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes bedeutet in diesem Falle die Berücksichtigung der in der Verordnung benannten Maßgaben. Eine praxisnahe Gewässerunterhaltung soll durch den jährlich abzustimmenden Gewässerunterhaltungsplan gewährleistet werden, der dann von den Vorgaben unter Buchstabe a bis e der Nr. 6 abweichen darf.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Behörden sind freigestellt. Darüber hinaus bedarf es einer Einzelfallprüfung im Rahmen des § 5 (Befreiungen) der Verordnung.

Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Abs. 4 Nr. 1 b „ohne Grünlanderneuerung,“

Wenn

- durch Mäuse, Schnecken und Hochwasserereignisse die Grasnarbe zerstört wird,
- großflächig Verunkrautungen entstehen durch giftige, invasive oder für das Vieh wenig schmackhafte Pflanzenarten oder
- der Bestand uneben ist und die maschinelle Bearbeitung eingeschränkt,

ist ein Grünlandumbruch erforderlich. Dies kann auch im Fall der Beseitigung von Wildschäden nötig sein, denn die Eindämmung der Unkräuter durch Über- oder Nachsaaten im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren ist nur begrenzt möglich. Erforderlichenfalls sind Umbrüche geboten, damit die Flächen nicht nach kurzer Zeit überwiegend von Brennesseln besiedelt werden. Wildschäden stellen im Geltungsbereich ein besonderes Problem dar, da sich bevorzugt in den Schilfflächen die Wildschweinrotten aufhalten und bevorzugt das umliegende Grünland umbrechen.

Kommentar:

Für diesen Fall bedarf es einer Einzelfallprüfung im Rahmen des § 5 (Befreiungen) der Verordnung.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Abs. 4 Nr. 1 c „ohne Änderung des Bodenreliefs...“

Wir gehen davon aus, dass die ordnungsgemäße Grünlandbewirtschaftung weiterhin möglich ist. Die Wiesenpflege ist eine pflanzenbauliche Maßnahme, die zur Verbesserung der Grünlandflächen eingesetzt wird. Sie umfasst Walzen, Abschleppen, Eggen/Striegeln und die Nachmahd. Nach der Weidenutzung und bei Wildschäden ist das Abschleppen der Flächen zur Einebnung bzw. Verteilung des Dungs, der Maulwurfshügel und der Grasnarbe erforderlich.

Kommentar:

Eine ordnungsgemäße Bodenbearbeitung ist zulässig. Buchstabe c verbietet das Abschieben von Oberboden und Verfüllung an anderer Stelle bzw. das Aufbringen fremden Bodenmaterials. Ziel der Beschränkung ist der Erhalt kleinräumiger Unterschiede im Bodenrelief, was gerade auf grundwassernahen Standorten zu einer erhöhten Artenvielfalt beiträgt.

Die Begründung wird dahingehend erweitert, um Klarstellung herbeizuführen.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Abs. 4 Nr. 1 d „ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut...“

In niederschlagsreichen Sommermonaten ist das Befahren der vernässten Grünlandflächen mit moderner, schwerer Landtechnik zum Teil nicht möglich, so dass der Grasschnitt zur Futtergewinnung nicht abgefahren werden kann und demzufolge auf der Fläche verbleiben muss.

Kommentar:

Das über einen kurzen Zeitraum notwendige „Liegenlassen“ des Mähgutes zur Heugewinnung ist weiterhin zulässig, da es zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gehört und Bestandteil der guten fachlichen Praxis ist. Ein uneingeschränktes Liegenlassen entspricht dem nicht. Zur Klarstellung erfolgt eine Ergänzung in der Begründung.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Abs. 4, Nr. 1 e „ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln...“

Sollten problematische Unkräuter wie beispielsweise das Jakobskreuzkraut flächenhaft sich im Grünland ausbreiten, ist auch der flächenhafte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu gewähren.

Kommentar:

Für diesen Fall bedarf es einer Einzelfallprüfung im Rahmen des § 5 (Befreiungen) der Verordnung.
Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Abs. 4 Nr. 1 g „ohne Beweidung innerhalb der Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante beidseitig der Gewässer),“

Die unter § 4 freigestellte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis setzt die Beachtung der rechtlichen Regelungen zum Wasserhaushaltsgesetz und der bestehenden Unterhaltungsordnungen voraus. Insofern sollte auf eine darüber hinaus gehende Reglementierung verzichtet werden (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 4).

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Das Wasserrecht regelt nicht die besonderen Maßgaben, die aus einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet resultieren, sondern verweist auf die Beachtung des Naturschutzrechts. Die Maßgabe unter Buchstabe g entstammt dem Pflege- und Entwicklungsplan (Luckwald, 1994); sie ist fachlich begründet und dient dem Erreichen des Schulzwecks, insbesondere dem Schutz der Bauchigen Windelschnecke.

Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Abs. (1), Nr. 2 „das Aufstellen von Schildern...“

Sollten die Informationsschilder auf landwirtschaftlichen Flächen aufgestellt werden, sind einvernehmliche Absprachen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern zu treffen. Es sollte vermieden werden, dass durch die Platzierung der Schilder für die Bewirtschafter Arbeitserschwernisse entstehen.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 65 BNatSchG (Benachrichtigungspflicht und somit Einbeziehung des Grundstückseigentümers) werden gewährleistet.

Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Abs. 2 „Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan...dargestellten Maßnahmen.“

Im Rahmen der Entwicklung von Managementplänen bitten wir um Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange und Einbeziehung der örtlichen Landwirtschaft.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Sofern forstfachliche Belange durch den Verordnungsentwurf betroffen sind, äußert sich unser **Forstamt Südniedersachsen** in einer separaten Stellungnahme.

Der **Fachbereich Fischerei** kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die grundsätzliche Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung im Verordnungstext wird als erforderlich beurteilt. Für die aquatischen Wirtschafts- und Lebensraumpflege in der Teichwirtschaft möchten wir weiter zur Fach- bzw. Rechtsklarheit für die praktische Umsetzung der NSG Verordnung auf folgenden Sachverhalt hinweisen:

Fischteichanlagen sind eigens zur Fischeaufzucht, Fischhaltung und zum Zwecke der Fischproduktion errichtet. Sie sind gegen den Fischwechsel abgesperrt und sollten regelmäßig abzulassen bzw. trocken zu legen sein, sowie über eine entsprechende ausreichende Wasserspeisung verfügen. Für Fischhaltungs- und Fischzuchtanlagen in Teichen gelten die Rechtsgrundlagen der Sicherung der ordnungsgemäßen Teichbewirtschaftung. In dem Zusammenhang sind auch die Rechtsgrundlagen des Tierschutzes und der gesundheitsvorsorgenden Fischhygiene zu gewährleisten.

Der Fachbereich Fischerei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat im Rahmen der Beratungsempfehlungen zu den Leitlinien Ordnungsgemäßer Tierhaltung eine Fachbroschüre zur Ordnungsgemäßen Fischhaltung erstellt. Mit dieser Broschüre werden vor dem Hintergrund tier-

Unterlage E – Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem
Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

und umweltrechtlicher Vorgaben und Anforderungen entsprechende ordnungsgemäße Bewirtschaftungsweisen dargestellt (Stichwort: „Gute fachliche Praxis“)

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass mit der Errichtung und dem Betrieb solcher Fischteichanlagen in unserer oft „trockenen“ Kultur geprägten Landschaft ökologisch vielfältige höchst wertvolle Lebensräume und Strukturen geschaffen, gepflegt und erhalten werden. Bewirtschaftungsvorgaben, eingeschränkte Entwicklungsziele und teichwirtschaftliche Verbote für solche aquatischen Kulturlandschaften führt i.d.R. zu beschleunigter Sukzession mit Vertümpelungen, Verbuschungen, Dammschäden und Wasserlebensraumverlusten, somit zum Lebensraum-verlust für wertvolle aquatische Arten und Schutzzielwidersprüchen.

Fazit:

Wir empfehlen somit aus fachlichen und rechtlichen Gründen die ordnungsgemäße Fischereiausübung ohne undeutlich formulierte Beschränkungen z.B. wie folgt allgemein freizustellen: Freigestellt wird die ordnungsgemäße Fischereiausübung, Fischerzeugung und Teichwirtschaft sowie die Pflege und Unterhaltung der Teichanlagen und Fischwirtschaftseinrichtungen.“

Abschließend halten wir fest, dass zum Verordnungsentwurf verschiedenartige Bedenken bestehen. Wir bitten um umfassende Beachtung unserer vorgetragenen Belange und Nachbesserung des Verordnungsentwurfes.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Da es im Gebiet keine gewerbliche fischereiliche Nutzung gibt und es sich ausschließlich um privat genutzte Angelteiche handelt, ist der Formulierungsvorschlag nicht zutreffend.

Von den Einschränkungen kann nicht abgewichen werden, da dies dem Schutzzweck zuwiderlaufen würde.

2.19 Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 24 – Technik Niederlassung Nord

Vielen Dank für die Information zur geplanten Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lutterlandbruch" im Bereich der Stadt Königslutter.

Den Entwurf zur Verordnung nehmen wir zur Kenntnis.

Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten.

Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen.

Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.

Sicherlich kann auch über § 4 „Freistellungen“ (2) der Verordnung, Punkt 2b, aus Gründen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses, sowie § 5 (2) eine Befreiung erreicht werden.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Gem. § 68 Abs. 1 TKG werden Nutzungsrechte für öffentlich gewidmete Verkehrswege geregelt. Abs. 3 regelt insbesondere das Verhältnis zum Wegebausträger (z. B. Antragsfristen und Nebenbestimmungen).

Für die Errichtung neuer Trassen kann gem. § 5 Abs. 1 der NSG-Verordnung eine Befreiung erteilt werden, sie unterliegt jedoch grundsätzlich der Prüfpflicht gemäß § 3 Abs. 2, der auf u. a. § 33 und respektive § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) abhebt.
Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

2.20 DB Deutsche Bahn AG/DB Immobilien – Region Nord

Es ist keine Stellungnahme eingegangen.

2.21 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Wolfenbüttel

Für den öffentlichen Belang „Wald und Forstwirtschaft“ nehme ich zu dem mit Schreiben vom 20.08.2020 übersandten Entwurf wie folgt Stellung.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 17

Der Einsatz von Drohnen in der Land- und Forstwirtschaft, aber auch im Tierschutz (Rehkitzrettung) und im Naturschutz (Monitoring) ist bereits heute gängige Praxis und sollte nicht verboten werden. Ein solches Verbot ist in diesem Schutzgebiet nicht aus dem allgemeinen Schutzzweck (§ 2 Abs. 1) ableitbar. Ich schlage daher vor, den Einsatz von Drohnen für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten (z. B. Jagdpächter, Landpächter) sowie für die zuständigen Behörden freizustellen. Der Drohneneinsatz durch andere Personen sollte dagegen verboten werden, um die Ruhe im Schutzgebiet zu fördern.

Kommentar:

Nach § 3 (1) Nr. 17. ist es verboten unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen) zu starten und zu landen. Dieses Verbot dient dem Schutz der reichen Vogelwelt, für die das NSG in der Vergangenheit ausgewiesen wurde.

Die Grünlandflächen im Gebiet können aufgrund ihrer Größe problemlos vor der Mahd mit Hilfe von Hunden abgeschritten werden, um Kitze zu retten.

Im begründeten Einzelfall kann auch eine Befreiung von den Verboten gewährt werden.

Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

Zu § 4 Abs. 5 Nr. D

Ich gehe davon aus, dass die Festlegung der Naturwald-Flächen im vollständigen Einvernehmen mit den Waldeigentümern erfolgt. Für die im Norden an die Wolfsburger Straße angrenzende Naturwaldfläche müssen sowohl Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit an der öffentlichen Straße, als auch zur Pflege und Entwicklung eines gestuften Waldaußenrandes im „Naturwald“ freigestellt werden.

Kommentar:

Die Ausweisung der Naturwaldflächen erfolgte im vollständigen Einvernehmen mit den Waldeigentümern.

Die Verkehrssicherungspflicht für Straßen ist grundsätzlich über die Freistellung der Straßenunterhaltung § 4 Abs. 2 Nr. 5 abgedeckt.

Sofern der Einwand auf die Entfernung von Gehölzen (z. B. kranken Bäumen) durch Waldbesitzer abstellt, so ist im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zu beantragen. Die Beobachtung über die Standfestigkeit der Bäume hat durch den Eigentümer/ Nutzungsberechtigten kontinuierlich zu erfolgen, so dass eine ggf. notwendige Befreiung mit

ausreichendem Vorlauf vorbereitet werden kann. Auch können Hinweise aus den Baumschauen durch die NLStB an die Eigentümer/ Nutzungsberechtigten unterstützend erfolgen.
Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

Die Anregung bezüglich der Freistellung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eines gestuften Waldrandes werden zur Kenntnis genommen. Sofern diese tatsächlich dem Schutzzweck dienlich sind, sind diese Pflegemaßnahmen freigestellt.

2.22 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.23 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.24 NLWKN – Betriebsstelle Süd

Das NLWKN reichte seine Hinweise als Word-Dokument im Überarbeitungsmodus ein. Die Hinweise wurden in einem gesonderten Dokument ausgewertet und abgewogen. Eine Auswertung an dieser Stelle erfolgt nicht.

2.25 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) – Dezernat Binnenfischerei

Gegen die geplante Neuausweisung und die Verordnung über das NSG „Lutterlandbruch“ bestehen aus Sicht des LAVES – Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 b):

Es wird sehr positiv gesehen, dass das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete des LAVES – Dezernat Binnenfischerei sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben explizit freigestellt ist. Die Freistellung erleichtert dem Fischereikundlichen Dienst die Erledigung der im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings im NSG ggf. anfallenden Pflichtaufgaben erheblich und sollte auch zukünftig in entsprechende NSG-Verordnungen aufgenommen werden.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu § 4 Abs. 7:

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche und der sonstigen natur- und landschaftsverträglichen fischereilichen Nutzung im bisherigen Umfang wird vom LAVES – Dezernat Binnenfischerei sehr begrüßt.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.26 Feldmarkinteressentschaft Groß Steinum

Zur geplanten Naturschutzgebietsverordnung „Lutterlandbruch“ besteht unseres Erachtens zu den nachfolgend aufgeführten Positionen unbedingt ein Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf.

Mit der geplanten Verordnung erfolgt eine räumliche Erweiterung des bereits bestehenden Naturschutzgebietes Lutterlandbruch im Bereich der Schunter, in der Form, dass danach das nordöstliche Schunterufer in den Gemarkungen Beienrode und Groß Steinum die zukünftige Naturschutzgebietsgrenze wäre und nicht wie aktuell der südwestliche Schunterrand in der Gemarkung Beienrode.

Zum Schutz der Schunter vor stofflichen Einträgen ist eine solche Neufassung der Gebietsgrenze durch eine NSG-Verordnung aufgrund aktueller politischer Entscheidungen allerdings nicht mehr erforderlich. Dieser Schutzstatus wird zukünftig über den gesetzlichen Rahmen des Niedersächsischen Wassergesetzes erreicht, das zukünftig an Gewässern zweiter Ordnung ein Anwendungsverbot von Pflanzenschutz und Düngung in einem Bereich von 5 m ab Böschungsoberkante des Gewässers vorsieht. Details hierzu sind in der Unterlage „Der Niedersächsische Weg“ der Niedersächsischen Landesregierung veröffentlicht.

Darüber hinaus würden aus der geplanten „neuen Grenzziehung“ erhebliche zusätzliche Belastungen bei der Gewässerunterhaltung resultieren, da eine weitere Einschränkung des für die Räumung zur Verfügung stehenden Zeitfensters vorgesehen ist und im Vorfeld von Räumungsmaßnahmen zusätzliche erhebliche Aufwendungen für den geforderten Managementplan und die damit verbundenen Abstimmungen erforderlich sind.

Mögliche hieraus resultierende weitere Einschränkungen bei der Gewässerunterhaltung der Schunter können und werden wir seitens der Feldmarkinteressentschaft Groß Steinum nicht akzeptieren. Für die Feldmarkinteressentschaft Groß Steinum sowie den Ort Groß Steinum und seine Bewohner ist eine regelmäßige und ausreichend Vorflut gewährleistende Gewässerunterhaltung der Schunter in den Bereichen „Alte Köhlig“ und „Lange Bleek“ unabdingbar, da in diesem Bereich ein Vorfluter der Feldmarkinteressentschaft in die Schunter einmündet. Dieser Vorfluter entwässert zum einen landwirtschaftlich genutzte Flächen von Interessentschaftsmitgliedern und darüber hinaus die gesamte Ortslage, da er über drei Einleiter aus der Regenwasserkanalisation das gesamte in der Ortslage anfallende Niederschlagswasser aufnimmt und der Schunter im genannten Bereich zuführt. Eine nicht ausreichende Vorflut der Schunter in diesem Teilbereich hat zur Folge, dass bei Starkregenereignissen Keller in der Ortslage geflutet werden, da anfallendes Regenwasser nicht schnell genug abgeleitet werden kann (u.a. während des Starkregenereignisses am 13.06.2020).

Aufgrund der angeführten Argumente bitten wir Sie daher, die Notwendigkeit einer „neuen Grenzziehung“ an der Schunter zu prüfen und nach Möglichkeit von einer solchen Erweiterung abzusehen. Des Weiteren sollten die Regelungen zur Gewässerunterhaltung der Schunter in der NSG-Verordnung dergestalt angepasst werden, dass auch zukünftig in den Monaten Oktober-Dezember Gewässerunterhaltungsmaßnahmen der Schunter in einer Form möglich sind, die einen ausreichenden Tiefgang des Gewässers und damit verbunden eine ausreichende Vorflut insbesondere für die Aufnahme des Regenwassers aus der Ortslage gewährleisten.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt. Anders als in der Stellungnahme dargestellt wird, wurde das Naturschutzgebiet nicht erweitert. Die Schunter war schon in der bestehenden Altverordnung Teil des NSG. Eine entsprechende Karte wurde im Amtsblatt mitveröffentlicht. Die Unterhaltung der Schunter ist Sache des Unterhaltungsverbandes.

3 Stellungnahmen der nach § 63 (2) BNatSchG i. V. m. § 38 (1) NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen

3.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)/Landesverband Niedersachsen e. V./Kreisgruppe Helmstedt Abgabe einer Stellungnahme der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),

Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU),

Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e.V. (LBU)

gemäß § 63 (1) BNatSchG sowie der Stiftung Naturlandschaft (SNLS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bezugsschreiben hatten Sie uns Gelegenheit gegeben, Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf der NSGVO „Lutterlandbruch“ vorzubringen.

Die o.a. Naturschutzvereinigungen geben hiermit jede für sich nachstehende gleichlautende Stellungnahme ab. Sie behalten sich vor, zu den hier vorgebrachten Bedenken und Anregungen weitere Ausführungen und Begründungen nachzureichen, die dem Zweck dienen, den Entwurf rechtssicher zu machen und die Schutzziele zu erreichen.

Das NSG soll der flächig vollständigen Sicherung des FFH-Gebiets 445 (DE 3730-333) dienen. Das begrüßen wir ausdrücklich.

Wir begrüßen die Einbeziehung der etwa 7 Hektar umfassenden Wirtschafts- und Biotop- sowie Waldflächen der Stiftung Naturlandschaft und des BUND in das Schutzgebiet. Ebenso begrüßen wir, dass die Waldflächen als Naturwälder ausgewiesen und somit nutzungsfrei gestellt werden sollen. Beide Grundeigentümer möchten damit der verfassungsmäßigen Sozialbindung des Eigentums gerecht werden und einen Beitrag zu einer lebenswerten Zukunft leisten.

Wir nehmen vorab Bezug auf das ergänzende Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262.

Mit ihrem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 im Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 hat die Europäische Kommission ihre Kritik aus dem Aufforderungsschreiben vom 27.02.2015 konkretisiert.

Kernpunkte der Kritik sind u.a. folgende:

Die Fristen für die Ausweisung der FFH-Gebiete als besonderes Schutzgebiet (BSG) in Deutschland sind – je nach Betrachtungsweise – in jedem Fall seit etlichen Jahren abgelaufen.

Nicht alle Bewirtschaftungspläne für FFH-Gebiete sind im Internet bekanntgegeben.

Unterlage E – Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

Darüber hinaus verweist die EU-Kommission unter Bezugnahme auf teilweise seit 2012 bekannte Dokumente darauf, dass Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensräume und Arten innerhalb der Gebiete festgelegt werden müssen. Dabei müssen diese Ziele quantifiziert und messbar sein. Ohne solche Festlegungen seien die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen nicht festzulegen und auch nicht hinsichtlich ihres Erfolges nachprüfbar.

Nach Ansicht der Kommission erfordert dies, dass die Erhaltungsmaßnahmen spezifisch und detailliert genug sind („wer tut was, wann, wo und wie“).

Gemessen daran sieht die EU-Kommission Defizite bei allen Ländern und hinsichtlich der AWZ auch beim Bund selbst.

Die Forderungen der Kommission sind folgerichtig und unverzichtbar, soll das Schutzgebietsnetz Natura 2000 als zentraler Pfeiler zur Wahrung der Biodiversität seine Funktion erfüllen.

Für die Schutzgüter (Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie) muss präzise der Ausgangsbestand beschrieben werden.

Für die Gebiete müssen konkrete und in Qualität und Quantität präzisierbare Ziele formuliert werden.

Die Vorgaben der Verordnungen müssen überdies geeignet sein, einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen und Verschlechterungen abzuwehren.

In den von der Kommission beanstandeten Verordnungsentwürfen (wie auch in dieser Verordnung) sind die Erhaltungsziele nach Auffassung der Kommission unvollständig dargestellt. Es fehlen Aussagen zu den aktuellen Erhaltungszuständen von Lebensraumtypen und Arten sowie zu deren Ausgangszuständen und erforderlichen Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.

In der mit Gründen versehenen Stellungnahme – Vertragsverletzung Nr. 2014/2262 vom 12.2.2020 hat das Generalsekretariat der Europäischen Kommission seine Auffassung bezüglich der inhaltlichen Anforderungen der Funktion von Erhaltungszielen präzisiert, insbesondere, welchen Erhaltungszustand Arten und Lebensraumtypen in einem Gebiet erreichen sollen. Danach muss in der Spezifizierung der gewünschte Erhaltungszustand quantifiziert und messbar, realistisch, konsequent im Ansatz und umfassend sein. Die Erhaltungsziele müssen den ökologischen Erfordernissen entsprechen. Sie müssen eindeutig dahingehend sein, ob die „Wiederherstellung“ oder „Erhaltung“ des Erhaltungszustands der relevanten Schutzgüter des Gebiets anvisiert ist und den ökologischen Erfordernissen der in dem jeweiligen Gebiet vorzufindenden in Anhang I aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen und im Anhang II aufgeführten Arten entsprechen. Sie müssen weiterhin die Bedeutung des Gebiets für die Erhaltung oder Wiederherstellung hinsichtlich eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten und für die Kohärenz von Natura 2000 widerspiegeln.

Bei den Erhaltungszielen wird nicht zwischen dem Ziel des Erhalts und der Entwicklung unterschieden. Es ist nicht erkennbar, welche Arten/Lebensraumtypen sich bereits in ihrem Zielzustand befinden und daher „nur“ erhalten werden müssen.

Die Verbände halten es nach Kenntnis der ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 sowie vom 12.2.2020 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262 für zwingend geboten, den Aufforderungen zunächst im Rahmen derzeitiger und noch zu erfolgender Schutzverfahren nachzukommen

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Das unter § 3 (1) Nr. 16 aufgeführte Verbot organisierter Veranstaltungen unter Genehmigungsvorbehalt ist zu unbestimmt. Wir gehen davon aus, dass allgemein natur- und heimatkundliche Führungen z.B. durch Naturschutzvereinigungen oder Kindergärten nicht darunterfallen.

Kommentar:

Das o. g. Verbot organisierte Veranstaltungen ohne die Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen umfasst sämtliche organisierte Veranstaltungen, also auch solche, die von Naturschutzvereinigungen oder Kindergärten durchgeführt werden. Eine Zustimmung der uNB ist immer erforderlich.

Die in der Karte C – Beikarte zur Verordnung über das NSG kartierten Lebensraumtypen sind teilweise fehlerhaft.

Wir gehen davon aus, dass Grundlage für deren Rechtsverbindlichkeit die tatsächlichen LRT nach dem aktuellen Kartierschlüssel sind, wie sie in der Natur bestehen.

Kommentar:

Der Darstellung der Lebensraumtypen liegt die Basiserfassung des NLWKN zu Grunde. Diese wurde im Jahr 2019 zuletzt aktualisiert. Die Erfassungen fanden dementsprechend nach dem aktuellen Kartierschlüssel statt.

3.2 Naturschutzbund Deutschland (NABU)/Kreisgruppe Helmstedt

Siehe Stellungnahme und Kommentierungen unter 3.1

3.3 Niedersächsischer Heimatbund (NHB)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.4 Jägerschaft Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.5 Naturschutzverband Niedersachsen e. V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.6 Glatzer Gebirgsverein – Geschäftsstelle Braunschweig e. V.

Zu dem vorliegenden Entwurf für die Ausweisung des o.g. NSG mit ausführlicher Begründung und Kartenanlagen bestehen unsererseits **keine Bedenken, Anregungen und Hinweise**. Die Verbote (§ 3) und Freistellungen (§ 4) sind angemessen und in der Begründung erläutert. Zur Sicherung als FFH-Gebiet ist die LSG-Ausweisung dringend erforderlich und wird von uns hiermit **befürwortet**.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

**3.7 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Niedersachsen
e. V.**

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.8 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.9 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.

Siehe Stellungnahme und Kommentierungen unter 3.1

3.10 Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischereiverband

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.11 Aktion Fischotterschutz e. V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.12 Anglerverband Niedersachsen e. V.

Vielen Dank für Ihr Schreiben und die Gelegenheit zum Entwurf der
Naturschutzgebietsverordnung „Lutterlandbruch“ Stellung zu nehmen. Wir begrüßen die
Schutzzwecke außerordentlich und haben keine Bedenken gegen den vorgelegten
Verordnungsentwurf.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

3.13 Verein Naturschutzpark e. V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.14 Heimatbund Niedersachsen e. V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4 Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen, Vereine etc.

4.1 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Keller

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.2 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Köckeritz

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.3 Kreisjägermeister Herr Thiele

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.4 Evangelische Stiftung Neuerkerode

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.5 Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e. V. (FEMO)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.6 Geopark-Trägerverein Braunschweiger Land – Ostfalen e. V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.7 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben mit Poststempel vom 25. August 2020 die Unterlagen für die oben genannte Verordnung erhalten.

Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft und Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgende Anregungen und Bedenken mit:

Das Naturschutzgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostbraunschweigisches Hügelland. Es befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm südlich der Ortslage Beienrode.

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 83 ha.

Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft teilen wir Ihnen folgende Anregungen und Bedenken mit:

§ 1 Naturschutzgebiet

Die derzeitig geplante Naturschutzgebietsgröße von ca. 83 ha ist auf die eigentliche, frühere Naturschutzgebietsgrenze zurückzuführen.

Kommentar: Die Abgrenzung des NSG wird bestimmt durch die EU-Kommission bestätigte Lage des FFH-Gebiets „Lutterlandbruch“. Die dort gewählte Abgrenzung ist fachlich begründet. Aufgabe des Landkreises ist es, das FFH-Gebiet nationalrechtlich zu sichern. Eine Änderung der Gebietsabgrenzung erfolgt daher nicht.

Die Schutzgebietsabgrenzung entspricht nahezu der Grenze des bestehenden NSG. Es fand keine nennenswerte Gebietsausweitung statt.

§ 2 Schutzzweck

Entscheidende Elemente des dargestellten Schutzzwecks wurden in der Vergangenheit durch eine ökonomische Landwirtschaft- und Waldnutzung entwickelt.

Somit stellt sich die Frage, warum der Schutzzweck in dem dargestellten Umfang eine Intensivierung erhält.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Der neu gefasste Schutzzweck ist fachlich begründet. Aufgabe des Landkreises ist es, das FFH-Gebiet nationalrechtlich zu sichern, dem muss Genüge getan werden.

§ 3 Verbote

§ 3 (1) 1.

Bei Unterhaltung der vorhandenen Grabensysteme ist dieser Bereich einvernehmlich zu gestalten. Jede Unterhaltung wird in einem gewissen Umfang Beeinträchtigungen an Stillgewässern und Feuchthflächen mit sich bringen und aufgrund der Vegetation und der Klimaverschiebung sind hier maßgebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Somit ist dieser Punkt 1 aus der Naturschutzgebietsverordnung herauszunehmen.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die Verbote behandeln Tätigkeiten durch den Menschen, die unerwünschte Veränderungen oder Beeinträchtigungen verursachen können. Zur Unterhaltung werden hingegen Regelungen unter § 4 Abs. 2 Nr. (neu) getroffen, um ebendiese Beeinträchtigungen zu minimieren, mit dem Ziel, den Schutzzweck nicht zu gefährden.

Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

§ 3 (1) 2.

Aufgrund der Klimaverschiebung wird es zu Verschiebungen, Absenkungen und Anstieg der Wasserstände in der Zukunft kommen. Dieses hat Auswirkungen auf Fließ- und Stillgewässer, die daher in dieser Verordnung zu integrieren sind.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die Verbote behandeln Tätigkeiten durch den Menschen, die unerwünschte Veränderungen oder Beeinträchtigungen verursachen können.

Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

§ 3 (1) 4.

Hier bedarf es einer Verständigung, inwiefern die Möglichkeit besteht, diesen Bereich aus der Verordnung herauszunehmen, sofern der Niedersächsische Weg von der Landesregierung beschlossen wird. Somit sind die Vorgaben als Gesetzeskraft in anderen Gesetzen bereits geregelt und bedarf keiner Regelung in dieser geplanten Verordnung.

Kommentar:

Dem Einwand wird inhaltlich nicht gefolgt.

Der „Niedersächsische Weg“ soll den Gewässerschutz in der freien Landschaft fördern, kann jedoch nicht grundsätzlich für die Schutzgebietskategorie „Naturschutzgebiet“ mit ihren hohen Schutzansprüchen gelten.

Durch die Ausweisung als NSG besteht der Anspruch auf Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichsverordnung für Dauergrünland vom 27. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 20/2019, ausgegeben am 29.11.2019), die genau diesen Belang auffangen soll.

Eine Änderung der Verordnung erfolgt insofern, als das Verbot Nr. 4 gestrichen wird. In dem Zuge wird jedoch die Freistellung § 4 (4) Nr. 1 h) weiter ausgeführt und lautet nun: „ohne Düngung, Kalkung sowie Beweidung innerhalb der Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante beidseitig der Gewässer),“.

§ 3 (1) 5.

Hecken zu pflegen und Feldgehölze zu unterhalten, ist in der Verordnung freigestellt. Aufgrund der Klimaverschiebung wird es zu Veränderungen der Feldgehölze- und Heckenstrukturen in dem geplanten Naturschutzgebiet führen. Dieses ist dementsprechend zu berücksichtigen.

Kommentar:

Klarstellung: Im zitierten § 3 Abs. 1 Nr. 5 ist die Beseitigung oder Beeinträchtigung zunächst verboten. Freigestellt ist in § 4 Abs. 2 Nr. 4 lediglich der schonende, fachgerechte Gehölzrückschnitt mit Erhaltung des Lichtraumprofils im Zuge der Wegeunterhaltung bzw. Pflegemaßnahmen durch die Naturschutzbehörde oder deren Beauftragte (§ 4 Abs. 2 Nr. 2d).

§ 3 (1) 7.

Es bedarf einer Klärung, inwiefern Nutria, Waschbär, Marderhund u. a. m. die Brutstätten aufsuchen und zu Veränderungen in der Population führen. Diese „Problemtiere“ sollten ganzjährig bejagbar sein. Die Mehrkosten der Bejagung ist durch den Landkreis Helmstedt zu tragen.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt. Nach § 4 (6) ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd freigestellt. Die Jagd der o. g. Arten ist also möglich. Eine Klärung und Änderung der Verordnung ist nicht nötig.

§ 3 (1) 16.

Hier bedarf es einer Klärung, inwiefern forst- und landwirtschaftliche Rundfahrten, um Sachverhalte abzustimmen, unter diesen Punkt fallen. Für die Land- und Forstwirtschaft muss es ermöglicht bleiben, organisierte Fahrten durchzuführen.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Rundfahrten sind möglich, sofern die Naturschutzbehörde ihre Zustimmung erteilt. Dabei kann sie Nebenbestimmungen erlassen, sofern es für die Sicherung des Schutzzwecks nötig ist.

Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

§ 3 (1) 17.

Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht ist es dringend erforderlich, den Drohneneinsatz für die ökologischen und ökonomischen Aspekte zu erlauben. Somit ist das Verbot von Drohneneinsatz aus der Verordnung herauszunehmen.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Das NSG wird in einigen Teilen nicht oder nur extensiv bewirtschaftet. Es ist in Teilen zu Fuß begehbar, insbesondere die landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen im Randbereich und sind über Wege gute erreichbar, was einen Einsatz von Drohnen überflüssig macht. Im begründeten Einzelfall kann auch eine Befreiung von den Verboten gewährt werden.

Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig.

§ 4 Freistellungen

Aufgrund der Wildpopulationen sind auf den Grünländereien wiederkehrend aufgewühlte Bodenbestandteile zu verzeichnen. Diese spiegeln sich teilweise so gravierend in der Landschaft wider, dass eine Einebnung und somit eine Auffüllung vom Boden erforderlich wird. Dieses ist für die Zukunft zu erlauben.

Kommentar:

Die Begründung wird daher erläuternd ergänzt:

„Zu Buchstabe c)

Eine ordnungsgemäße Bodenbearbeitung ist zulässig. Buchstabe c verbietet das Abschieben von Oberboden und Verfüllung an anderer Stelle bzw. das Aufbringen fremden Bodenmaterials. Ziel der Beschränkung ist der Erhalt kleinräumiger Unterschiede im Bodenrelief, was gerade auf grundwassernahen Standorten zu einer erhöhten Artenvielfalt beiträgt.“

§ 4 (2) 2 a.

§ 4 (2) 2. a., b., c., d. e.

In § 4 wird dargestellt, dass Behörden, Ingenieurbüros und Dritte für wissenschaftliche Erkenntnisse das Gebiet betreten dürfen. Es bedarf einer Sicherstellung, dass die Grundstückseigentümer und Feldinteressentschaften über den Beginn und die Ergebnisse der einzelnen Kontrollen informiert werden.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG werden gewährleistet.

Über das Betreten der Flächen von Dritten, muss die Naturschutzbehörde die Eigentümer nicht informieren. Eine Änderung der Verordnung ist nicht nötig.

§ 4 (2) 4.

Die dargestellten Gewässerunterhaltungsaufgaben einzelne Aspekte mit der Unteren Naturschutzbehörde sind einvernehmlich zeitnah zu klären, ist aus Sicht der Praxis nicht umsetzbar. Aufgrund der heutigen Wetterkapriolen sind zeitnah Entscheidungen vor Ort zu treffen, um dadurch eine ordnungsgemäße Grabenunterhaltung sicherzustellen.

Die Räumung per Hand vorzunehmen, entspricht nicht mehr der Stand der Technik. Hier bedarf es doch einer intensiveren technischen Variantenlösung.

Unterlage E – Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

Somit ist dieser Bereich zu Gunsten der Feldinteressentschaft und zu Gunsten des Gewässerunterhaltungsverbandes zu modifizieren. Die dargestellten Anmeldungen und das Einvernehmen erzielen mit der Unteren Naturschutzbehörde wird sich in der Praxis nicht umsetzen lassen.

Daher ist dieses unter § 4 Freistellungen herauszunehmen. Es zählt zu der ordnungsgemäßen Unterhaltung.

Kommentar:

Dem Einwand wird teilweise gefolgt.

Die Vorgaben zur Gewässerunterhaltung entstammen den Vollzugshinweisen des NLWKN zu den FFH-Anhang-II-Arten und sind somit fachlich begründet. Um eine praxisnahe Gewässerunterhaltung dennoch gewährleisten zu können, sollte gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 ein angepasster und auf alle Belange abgestimmter Unterhaltungsplan erstellt werden.

Sofern es durch Starkregenereignisse zu Gefährdungen kommen sollte, ist im Rahmen der Gefahrenabwehr kurzfristig zu reagieren. Anzumerken ist allerdings, dass ein intaktes, nicht entwässertes Moor nennenswerte Speichereigenschaften besitzt, die Starkregenereignisse gut puffern können. Diese Speicherkapazitäten gehen verloren, wenn der Torfkörper austrocknet und degradiert.

Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

§ 4 (3)

Der dargestellte Bewirtschaftungsplan bzw. der neu aufzustellende Managementplan ist ebenfalls mit den Grundstückseigentümern zu entwickeln.

Durch die Erstellung des Managementplans sind die Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde aus dem § 4 herauszunehmen.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die sonstigen Regelungen der Verordnung sind solange von Relevanz, solange noch keine abgestimmten Pläne existieren, die die Verbote oder eingeschränkten Freistellungen im Detail bestimmen. Die jeweiligen Betroffenen werden zu gegebener Zeit einbezogen.

Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

§ 4 (4) 1.b)

Die Grünlanderneuerung ist für die Zukunft weiterhin zu ermöglichen.

Wir erlauben uns auf die Mäuseplage hinzuweisen, die dafür einen Beitrag leistet, dass das gesamte Grünland im Landkreis Helmstedt sehr intensiv in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Auch im geplanten Naturschutzgebiet ist dafür Sorge zu tragen, dass Grünland in seiner Struktur erhalten bleibt und hier ist der Stand der Technik einer Schlitz-Drill-Maschine zu favorisieren, um eine evtl. Nachsaat zu ermöglichen. Dieses ist in der Verordnung weiterhin zu ermöglichen.

Kommentar:

Für diesen Fall bedarf es einer Einzelfallprüfung im Rahmen des § 5 (Befreiungen) der Verordnung.

Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

§ 4 (4) 1. d)

Die Lagerung von Rundballen ist ebenfalls in dem geplanten Naturschutzgebiet zu ermöglichen.

Kommentar:

Die Vorgabe „ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut“ stammt aus der Musterverordnung (NLWKN, 2018). Sie umfasst nicht die temporäre Lagerung von Rundballen. Vielmehr soll das dauerhafte Liegenlassen des Mähguts, wie es beim Mulchen geschieht, ausgeschlossen werden. Dementsprechend ist das kurzzeitige Verbleiben der Rundballen nicht verboten.

§ 4 (4) 1. e)

Förderkulisse

Durch das geplante Naturschutzgebiet besteht aus landwirtschaftlicher Sicht die Befürchtung, dass an einzelnen Agrarumweltprogrammen im evtl. zukünftig nicht mehr teilgenommen werden kann.

Hier bedarf es einer deutlichen Klärung, inwiefern die Möglichkeit einer Teilnahme an den oben genannten Programmen besteht.

Sollte eine Teilnahme an vereinzelt Agrarumweltprogrammen nicht möglich sein, ist die Frage des Erschwernisausgleiches für die Kompensation zu klären.

Kommentar:

Durch die Ausweisung als NSG besteht der Anspruch auf Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichsverordnung für Dauergrünland vom 27. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 20/2019, ausgegeben am 29.11.2019).

§ 4 (4) 1. g)

Ohne Beweidung innerhalb der Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante beidseitig der Gewässer) Dieses stellt einen erheblichen Mehraufwand dar, da 5 m nicht mehr genutzt werden können und neue Zäune gebaut werden müssen. Das ist negativ in Frage zu stellen.

Zum § 4 (4) 1. g. ist anzumerken, dass die Einhaltung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens ab Böschungsoberkante beidseitig ohne Beweidung nicht umzusetzen ist.

Die Unterhaltungsmaßnahmen entlang von Uferböschungen sind zugunsten desjenigen, der die Unterhaltung vorzunehmen hat, z. B. der Realverband oder der Unterhaltungsverband, etwas zu entbürokratisieren.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Der § 4 (4) regelt die landwirtschaftliche Bodennutzung und nicht die Gewässerunterhaltung. Es ist unklar, warum die Gewässerunterhaltung nicht stattfinden kann. Eventuell auftretende Probleme in Bezug auf zu starre Regelungen in der Verordnung können im Rahmen der Managementplanung bzw. des Gewässerunterhaltungsplans ausgeräumt werden.

§ 5 Befreiungen

Nehmen wir zur Kenntnis.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Nehmen wir zur Kenntnis.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Den Grundstückeigentümern, Forstgenossenschaften, Unterhaltungsverband und Feldinteressentschaften sind die Anordnungen durch die Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind ebenfalls vor Beginn mitzuteilen.

Bei dem dargestellten Managementplan sind die oben aufgeführten Institutionen frühzeitig miteinzubinden und der Landkreis Helmstedt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einvernehmliche Regelung mit den behördlichen Vertretern – andere Mitwirkende erarbeitet wird.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Nehmen wir zur Kenntnis

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

§ 9 Inkrafttreten

Nehmen wir zur Kenntnis

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassung

Alle aufgeführten Gräben benötigen eine ordnungsgemäße Unterhaltung. Aufgrund der Wetterkapriolen, der zunehmenden Baugebietsentwicklungen ist mehr zeitweise Oberflächenwasser in diesem Bereich zu erwarten.

Die angelegten Sandfänge benötigen eine intensivere Unterhaltung.

Die geplanten Regenrückhaltebecken sind in ihrer Dimension auszubauen und die gesamten Gräben, die das Wasser von dem Stadtgebiet Königslutter in die Schunter entwässern, sind ebenfalls ordnungsgemäß zu unterhalten.

Unterlage E – Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

Der Kläranlagenbetreiber beabsichtigt ebenfalls, zusätzliche Wassermengen in die Schunter einzuleiten. Somit wird sich der Mehrunterhaltungsaufwand auch widerspiegeln. Dieser muss zukünftig durch unbürokratische Eckdaten umgesetzt werden.

- Für die zukünftige land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist ebenfalls in den Vordergrund zu stellen, dass die ökologische Attraktivität des Gebietes sich durch eine ökonomische Nutzung entwickelt hat.

- **Somit bedarf es bzw. ist es erforderlich, für die Zukunft eine wirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, die keine ökonomischen Einschränkungen erhält.**

- Aufgrund der Klimaveränderungen (Trockenheit) wird sich der Schutzzweck verändern. Es besteht die Befürchtung, dass die Flora- und Faunawelt sich aufgrund der Trockenheit verändert.

- **Die Lebensraumtypen sowie die Zustandsstufen werden sich ebenfalls wandeln.**

- Ob sich aufgrund der Trockenheit der Erhaltungszustand verändert oder verändert hat, bedarf einer Klärung.

- **Somit ist für dieses FFH-Gebiet ein Klimaschutzfaktor mit in die Verordnung aufzunehmen.**

- Die Grundstückseigentümer haben auf diese Veränderungen keinen Einfluss. Eine negative Entwicklung für den Lebensraumtyp ist somit nicht den Grundstückseigentümern zuzuordnen.

- **Dieses ist für die Zukunft maßgeblich zu berücksichtigen.**

- Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den dazugehörigen Ansitzen nach dem Stand der Technik sind für die Zukunft zu ermöglichen. § 4 (6)

- Ansonsten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Jagdnutzung keine Einschränkungen erhalten.

- Wildbergung und Aufbau von Ansitzleitern muss mit PkW / Schleppern erlaubt sein.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgetragenen Bedenken.

Weitere Anregungen und Bedenken behalten wir uns vor.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

4.8 Stiftung Naturlandschaft

Siehe Stellungnahme und Kommentierungen unter 3.1

4.9 Ökologische NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA)

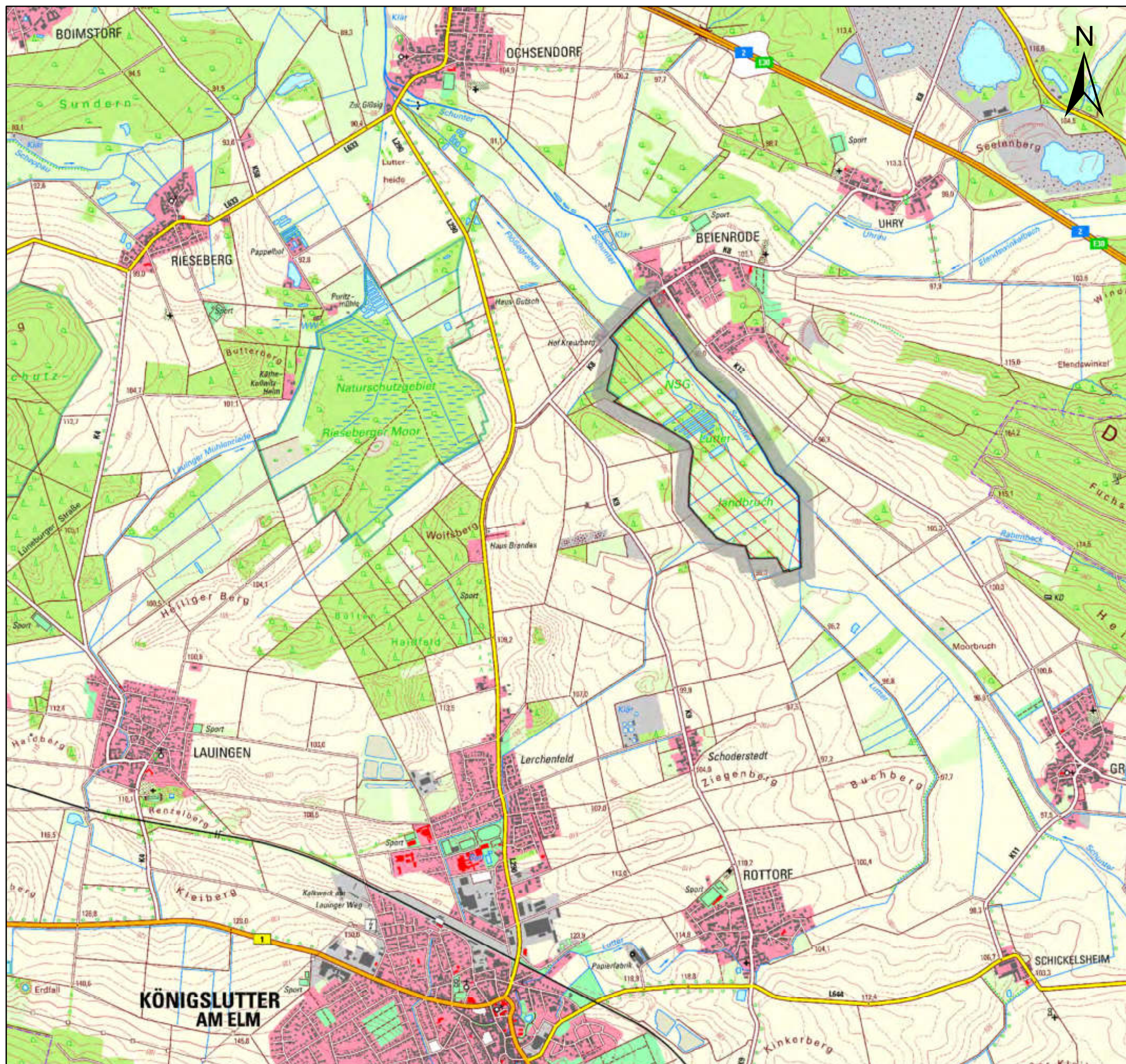
Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.10 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Es erfolgte keine Stellungnahme.

**5 Stellungnahmen von Privatpersonen aufgrund der öffentlichen
Bekanntmachung nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 (2)
NAGNatSchG***

Es sind keine weiteren Stellungnahmen eingegangen.



Naturschutzgebiet Lutterlandbruch



- Beschlussfassung -

Übersichtskarte

(Anlage A zur Verordnung über das NSG)

Legende



NSG "Lutterlandbruch"



FFH 445 "Lutterlandbruch"
(DE 3730-333)



Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -

Südtor 6

38350 Helmstedt

natura2000@landkreis-helmstedt.de

www.helmstedt.de

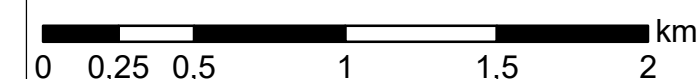
Stand: Oktober 2020

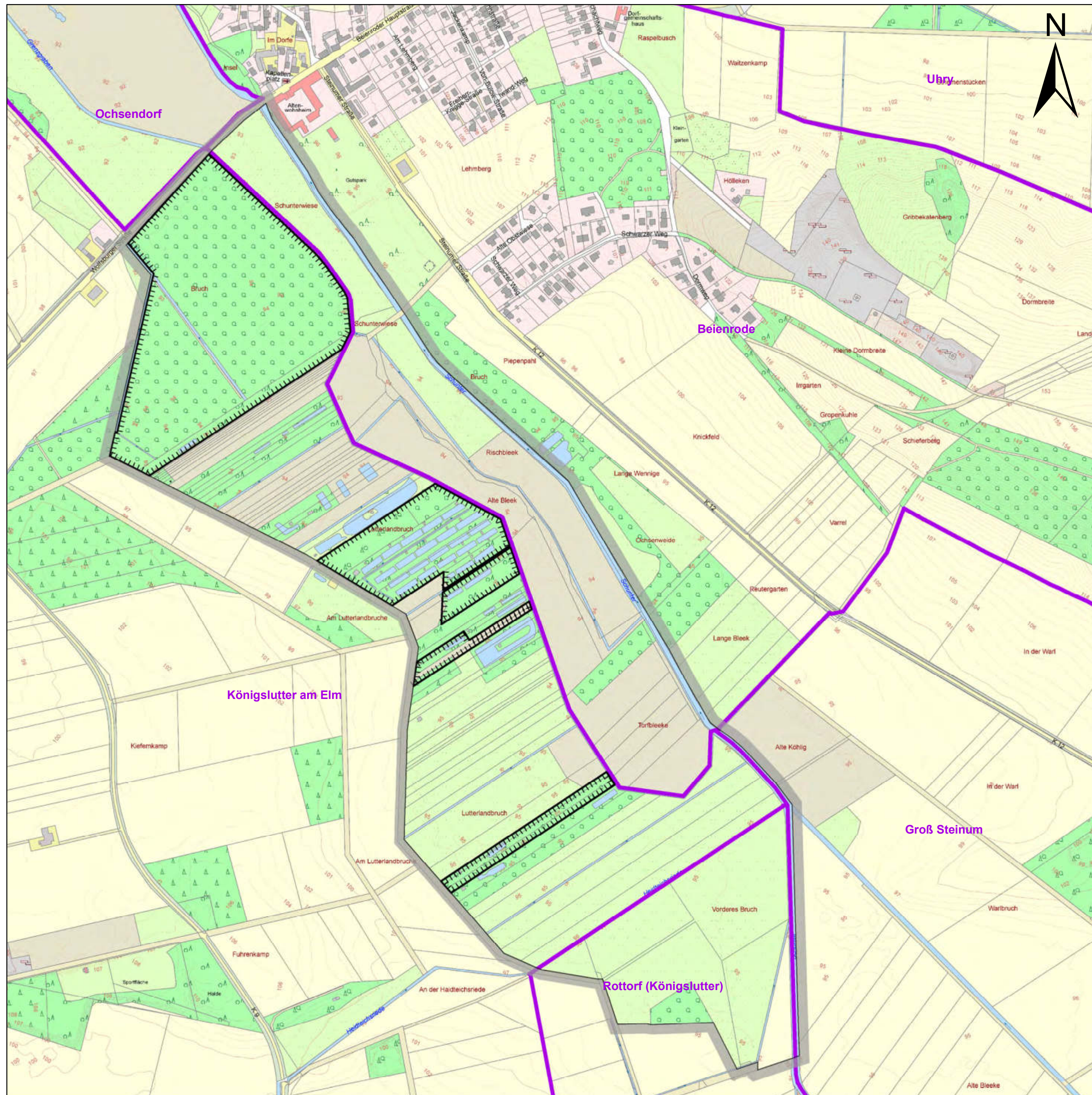
Kartengrundlage: DTK50_2017

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019

Maßstab: 1:25.000 (im Format DIN A 3)





Naturschutzgebiet Lutterlandbruch

- Beschlussfassung -

Maßgebliche Detailkarte
(Anlage B zur Verordnung über das NSG)

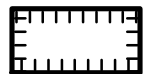


Landkreis Helmstedt
- Untere Naturschutzbehörde -

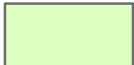
Südtor 6
38350 Helmstedt
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de



Legende

-  NSG-Grenze (= Innenseite des grauen Rasterbandes)
-  Naturwald
-  Gemarkungen

Nachrichtlich:

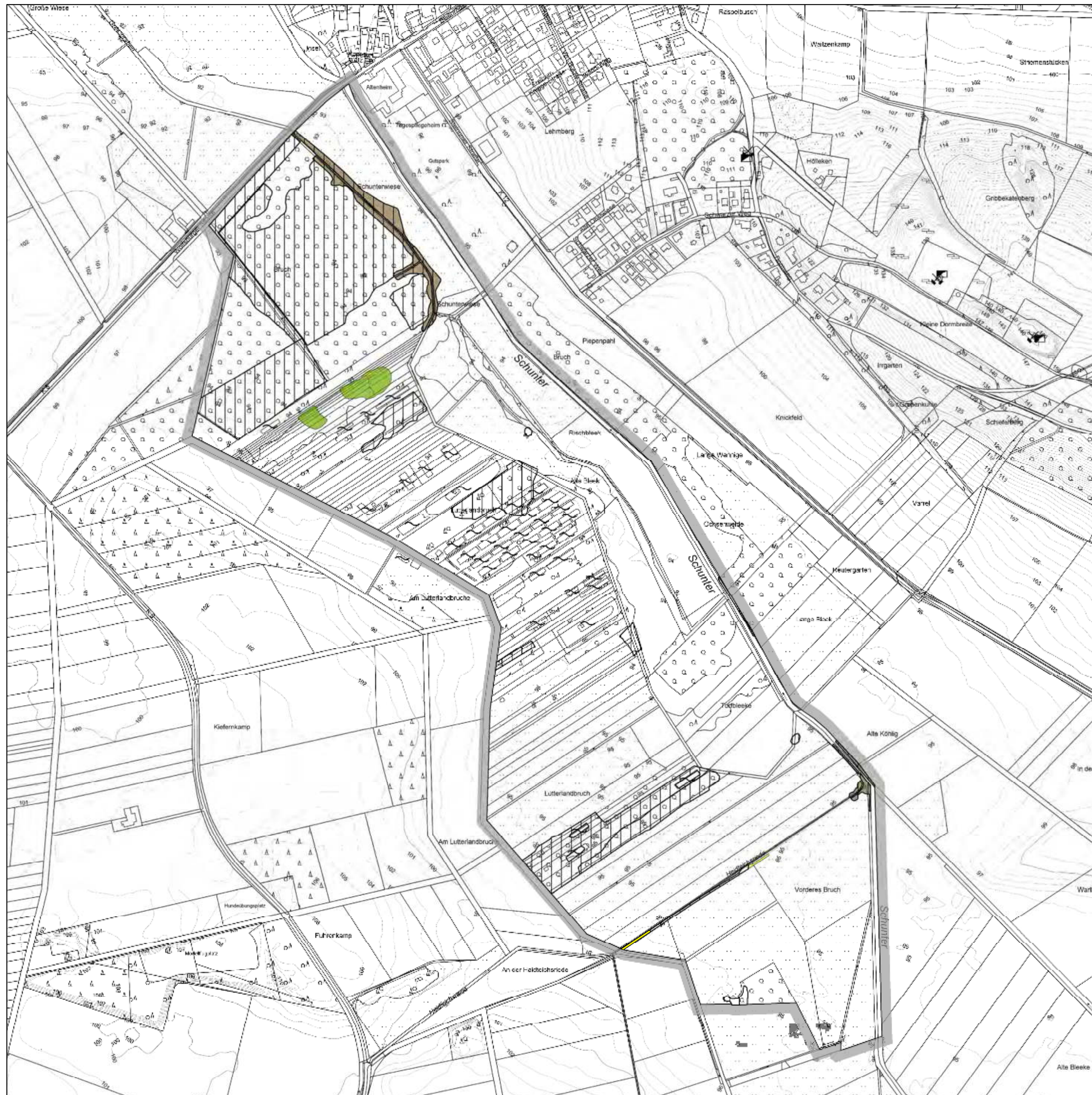
-  Grünlandflächen
-  Brachflächen

Stand: Oktober 2020
Kartengrundlage: AK5_2017

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 

Maßstab: 1:5.000 (im Format 42 cm x 60 cm)

0 50 100 200 300 400 500
Meter



Naturschutzgebiet Lutterlandbruch

- Beschlussfassung -

Beikarte
(Anlage C zur Verordnung über das NSG)

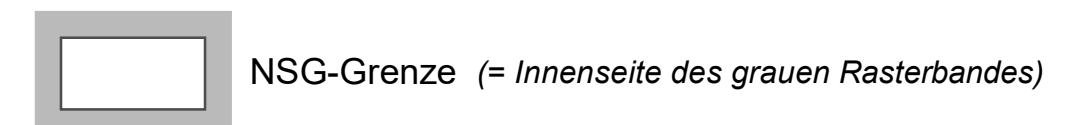


Landkreis Helmstedt
- Untere Naturschutzbehörde -

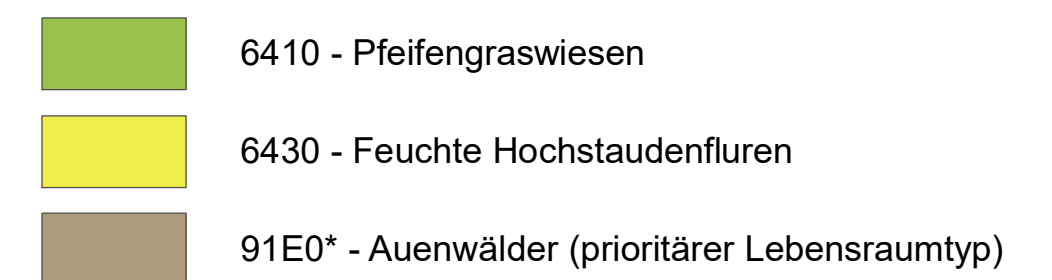
Südtor 6
38350 Helmstedt
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de



Legende



FFH-Lebensraumtypen



Stand: Oktober 2020
Kartengrundlage: AK5_2017

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019



Maßstab: 1:5.000 (im Format 42 cm x 60 cm)

